



Budgetdienst

REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Analyse des Budgetdienstes

Förderungsbericht 2018 (III-79 d.B.)

11. Februar 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	7
2 Inhalte und Förderungsbegriffe im Förderungsbericht 2018	13
3 Gesamtübersicht	15
4 Direkte Förderungen	16
4.1 Gesamtentwicklung der direkten Förderungen	16
4.2 Entwicklung nach Untergliederungen	17
4.3 Entwicklung nach Aufgabenbereichen	23
4.4 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	24
4.5 Abwicklungskosten externer Rechtsträger	26
5 Indirekte Förderungen	28
5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen	28
5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen	31
5.3 Informationsdefizite bei der Darstellung der indirekten Förderungen	34
5.4 Ausblick auf Auswirkungen von beschlossenen gesetzlichen Änderungen	36
5.5 Indirekte Förderungen im Regierungsprogramm 2020 – 2024	38
5.6 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	40
6 Förderungen im Schwerpunktbereich Arbeitsmarkt	41
6.1 Aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS	42
6.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik außerhalb des AMS	44
7 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich	45



7.1	Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR).....	45
7.2	VGR-Subventionen auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen.....	47
7.3	Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich	52
8	Transparenzdatenbank	55
8.1	Umsetzung der Transparenzdatenbank.....	55
8.2	Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz 2012.....	57
8.3	Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank.....	59
8.4	Auszahlungen der Bundes für 2018 nach Kategorie und COFOG-Gliederung.....	63
8.5	Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung.....	65
9	Weiterentwicklung des Förderungssystems.....	65
9.1	Förderungen im Regierungsprogramm.....	65
9.2	Grundlegende Überlegungen zur Gestaltung des Förderungssystems.....	66
9.3	Weiterentwicklungspotential des Förderungsberichts 2018	68



Abkürzungsverzeichnis

ADA	Austrian Development Agency GmbH
ATF	Ausgleichstaxfonds
AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BMG	Bundesministeriengesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFOG	Classification of the Functions of Government (Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates)
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
iHv	in Höhe von
i.w.S.	im weiteren Sinne
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
UFI	Umweltförderung im Inland
UG	Untergliederung
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Förderungsübersicht.....	15
Tabelle 2:	Direkte Förderungen des Bundes	16
Tabelle 3:	Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche).....	18
Tabelle 4:	Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	25
Tabelle 5:	Abwicklungskosten externer Rechtsträger	27
Tabelle 6:	Anzahl und Förderungsvolumen der indirekten Förderungen.....	28
Tabelle 7:	Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen.....	29
Tabelle 8:	Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen.....	31
Tabelle 9:	Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen	32
Tabelle 10:	Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen	33
Tabelle 11:	Auszahlungssummen je Ressort nach arbeitsmarktrelevanter Kategorie.....	41
Tabelle 12:	Förderungen Aktive Arbeitsmarktpolitik AMS	42
Tabelle 13:	Förderungen Aktive Arbeitsmarktpolitik außerhalb des AMS (Top 10)	44
Tabelle 14:	Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.	46
Tabelle 15:	Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2018.....	47
Tabelle 16:	VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen	48
Tabelle 17:	VGR-Subventionen i.w.S. (Subventionen, Vermögens- und sonstige laufende Transfers)	52
Tabelle 18:	Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers)	53
Tabelle 19:	Anzahl der erfassten Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern.....	60
Tabelle 20:	Anzahl der Förderungen je einheitlicher Förderungskategorie	62
Tabelle 21:	Auszahlungen des Bundes nach Förderungskategorien	63
Tabelle 22:	Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG	64



Grafikverzeichnis

Grafik 1: Direkte Förderungen nach Untergliederungen	17
Grafik 2: Förderungsanteile nach Aufgabenbereichen.....	23
Grafik 3: Anteil Unternehmensförderungen an den VGR-Subventionen i.w.S.....	51



1 Zusammenfassung

Das Volumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2018 auf 21,6 Mrd. EUR. Davon entfielen 6,1 Mrd. EUR auf die direkten Förderungen und 15,5 Mrd. EUR auf Einnahmenausfälle durch Steuerbegünstigungen (indirekte Förderungen). Damit kam es in beiden Förderungskategorien neuerlich zu einem Anstieg. Gegenüber dem Jahr 2017 erhöhten sich die Förderungen im Jahr 2018 um insgesamt 730,7 Mio. EUR bzw. 3,5 %.

Neben den direkten und indirekten Förderungen Bundes, enthält der Förderungsbericht auch Darstellungen gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und gemäß der Transparenzdatenbank. Aufgrund der unterschiedlichen Förderungsbegriffe sowie durch divergierende sektorale Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden kommt es zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Die Förderungen des Bundes an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten beliefen sich auf 5,3 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers an Einrichtungen ohne Erwerbszweck sogar auf rd. 10,9 Mrd. EUR). In der Transparenzdatenbank waren im Jahr 2018 Auszahlungen des Bundes iHv rd. 10,2 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF, bei der insbesondere die Zahlungen an die ÖBB, die Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz und die Schüler- und Lehrlingsfreifahrten herausgerechnet wurden, 6,0 Mrd. EUR).

Direkte Bundesförderungen

Das Volumen der direkten Bundesförderungen erhöhte sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 274,7 Mio. EUR bzw. 4,7 % auf 6,1 Mrd. EUR. Aufgrund der im Vergleich zu den Gesamtauszahlungen höheren Dynamik bei der Entwicklung der direkten Förderungen stieg deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundeshaushalts gegenüber 2017 um 0,6 %-Punkte auf 7,8 % im Jahr 2018. Deutliche Steigerungen waren vor allem bei den Förderungen im Rahmen des Beschäftigungsbonus (+143,7 Mio. EUR), bei der Aktion 20.000 (+92,6 Mio. EUR), bei den Förderungen von Breitband Austria (+93,4 Mio. EUR) und beim EFRE (+61,3 Mio. EUR) zu verzeichnen. Zu Rückgängen kam es etwa bei der Schienengüterverkehrsförderung (-92,7 Mio. EUR) und bei den Förderungen gemäß § 13 (2) Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz für ältere Personen und Langzeitbeschäftigte (-80,4 Mio. EUR) aufgrund der im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018/2019 beschlossenen Streichung der Mittel für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte. Im Bundesvoranschlag (BVA) 2019 ist ein weiterer Anstieg der direkten Förderungen um rd. 176,9 Mio. EUR bzw. 2,9 % geplant. Der Anstieg ist vor allem auf höher



angenommene Auszahlungen für den Beschäftigungsbonus und die Investitionszuwachsprämie in der UG 40-Wirtschaft sowie für Förderprogramme der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie (wie Breitbandförderung) zurückzuführen. Das BMF rechnet jedoch damit, dass diese Mittel nicht voll ausgeschöpft werden. So blieben etwa die Auszahlungen für den Beschäftigungsbonus im Jahr 2019 um 215,6 Mio. EUR hinter dem Voranschlag zurück.

Im Jahr 2018 wurden 920,8 Mio. EUR bzw. 15,1 % der direkten Bundesförderungen durch **externe Förderungsstellen** in deren **Namen** und auf deren **Rechnung** vergeben. Außerdem enthält der Förderungsbericht Angaben zu den **Abwicklungskosten** der **externen Rechtsträger** für die Förderungen aus Bundesmitteln. Diese Abwicklungskosten, die nicht unter den Förderungsbegriff fallen, betrugen im Jahr 2018 insgesamt 163,9 Mio. EUR (2017: 64,6 Mio. EUR), wobei die Steigerung gegenüber dem Vorjahr insbesondere darauf zurückzuführen ist, dass für weitere Untergliederungen die im Vorjahr noch nicht gesondert erfassten Mittel zur Abgeltung der Förderungsabwicklung eingemeldet wurden.

Den mit Abstand **größten Anteil** an den direkten Förderungen des Bundes weist die UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus mit 28,5 % bzw. 1,7 Mrd. EUR auf. Es folgen die UG 20-Arbeit mit 19,5 % bzw. 1,2 Mrd. EUR, die UG 31-Wissenschaft und Forschung mit 12,1 % bzw. 0,7 Mrd. EUR und die UG 43-Umwelt, Energie und Klima mit 8,5 % bzw. 0,5 Mrd. EUR. Auf diese vier Untergliederungen entfallen mehr als zwei Drittel der direkten Förderungen des Bundes.

Auch bei einer Aufteilung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß **COFOG** (Classification of the Functions of Government) wies der Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ im Berichtsjahr 2018 mit rd. 1,7 Mrd. EUR mehr als ein Viertel der Gesamtförderungen auf. Die Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft wurden zu einem großen Anteil aus dem EU-Budget finanziert und national über das BMNT verteilt. Weitere große Aufgabenbereiche sind „Soziale Sicherung“ mit rd. 1,5 Mrd. EUR (24,4 %) und „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ mit 890,4 Mio. EUR (14,6 %).

Indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht wurden für das Jahr 2018 insgesamt 66 indirekte Förderungen mit einem Förderungsvolumen von rd. 15,5 Mrd. EUR (4,0 % des BIP) ausgewiesen. Gegenüber 2017 bedeutet dies einen Anstieg um 456 Mio. EUR bzw. rd. 3,0 %, der im Wesentlichen auf ein höheres Förderungsvolumen beim Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz



(GSBG) (+163 Mio. EUR), bei der Forschungsprämie (+127 Mio. EUR) sowie beim ermäßigten Umsatzsteuersatz (+100 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund.

Rd. 6,6 Mrd. EUR bzw. knapp 43 % des Gesamtförderungsvolumens betrafen **Steuerbegünstigungen** im Bereich der Einkommensteuer (z.B. Kinderabsetzbetrag). Die Begünstigungen im Rahmen der Umsatzsteuer aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen werden mit 4,8 Mrd. EUR angegeben (31 % des Gesamtförderungsvolumens), jene im Bereich des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz mit 2,3 Mrd. EUR (15 % des Gesamtförderungsvolumens). Mit etwa 60 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich, der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Die ökonomische Inzidenz (der tatsächliche wirtschaftliche Nutzen) weicht jedoch von dieser formalen Zuordnung häufig ab (z.B. können private Haushalte über niedrigere Preise Unternehmensförderungen profitieren). Knapp ein Drittel der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen wird nicht quantifiziert, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtförderungsvolumens und zu einer Reduktion der Aussagekraft des ausgewiesenen Förderungsvolumens kommt.

Eine Reihe von bereits beschlossenen gesetzlichen Änderungen werden sich ab den Berichtsjahren 2019 bzw. 2020 auf die indirekten Förderungen auswirken. Ab dem Jahr 2019 wird etwa der Familienbonus zu einem deutlichen Anstieg des Förderungsvolumens führen, der aber durch den Entfall der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten und des Kinderfreibetrags etwas gedämpft wird. Weitere bereits beschlossene Maßnahmen mit Auswirkungen auf das indirekte Förderungsvolumen sind Maßnahmen zur Entlastung niedriger Einkommen (z.B. Erhöhung SV-Rückerstattung und Pensionistenabsetzbetrag), die Erhöhung der Forschungsprämie auf 14 % ab 2018 (kassenwirksam 2019), die Befreiung von der Normverbrauchsabgabe für Menschen mit Behinderung, die Besteuerung elektronischer Publikationen mit dem ermäßigtem Umsatzsteuersatz und die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe von für den Eigenverbrauch mittels Photovoltaik erzeugten Stroms.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der indirekten Förderungen werden auffällige Entwicklungen häufig nicht näher erläutert bzw. werden Änderungen gegenüber früheren Förderungsberichten nicht begründet. Beispielsweise weichen im vorliegenden Bericht die Angaben für den Einnahmeentfall aus der Gruppenbesteuerung, der SV-Erstattung (Negativsteuer) und dem Pensionistenabsetzbetrag signifikant von den Angaben im Förderungsbericht 2017 ab, ohne dass dies näher begründet wird. Bei der Forschungsprämie kam es im Vorjahresvergleich zu einem starken Anstieg des Einnahmeentfalls (+21,7 % auf



713 Mio. EUR), der nicht erläutert wird. Der Anstieg dürfte mit der Erhöhung der Forschungsprämie im Jahr 2016 von 10 % auf 12 % zusammenhängen. Zudem ist bei einigen Förderpositionen das Aggregationsniveau zu hoch, dies betrifft etwa die SV-Erstattung für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen bzw. die beiden Steuersätze von 10 % bzw. 13 % bei der ermäßigten Umsatzsteuer, für die eine jeweils gesonderte Darstellung die Aussagekraft des Berichts erhöhen würde.

Schwerpunkt: Arbeitsmarktpolitik

Im diesjährigen Förderungsbericht wird ein Schwerpunkt auf die Förderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik gelegt. Aus einer Auswertung der Transparenzdatenbank ergeben sich bei den Förderungen des Bundes 61 Leistungsangebote und Gesamtauszahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR bei Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogenen Weiterbildungen. Auf das Thema Behinderung und Arbeit entfallen 21 Leistungsangebote und Auszahlungen iHv 248 Mio. EUR. Für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wendete das Arbeitsmarktservice (AMS) 2018 rd. 1,4 Mrd. EUR auf, wobei nicht alle dieser Zahlungen in Form von Förderungen erfolgten. Der größte Anteil entfällt mit 741 Mio. EUR auf Zahlungen im Bereich der Qualifizierung. Neben dem AMS vergeben auch weitere Stellen (z.B. BMASGK, BMDW) bedeutende arbeitsmarktrelevante Förderungen.

Förderungen im internationalen Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Subventionen i.w.S. unterschieden wird (umfassen auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter). Die VGR-Daten werden auch für internationale Vergleiche herangezogen, wobei sich der internationale Vergleich von staatlichen Förderungen jedoch schwierig gestaltet, weil sich die Struktur der Förderungssysteme länderweise stark unterscheidet. Die Förderungsquote in Österreich verzeichnete im Jahr 2018 unter anderem aufgrund eines deutlich höheren EU-Beitrags einen Anstieg. Mit 19,9 Mrd. EUR oder 5,2 % des BIP lag Österreich im internationalen Vergleich sowohl über dem Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten (4,6 %) als auch über dem Durchschnitt im Euroraum (4,8 %).



Transparenzdatenbank

Die Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die **Transparenzdatenbank** (TDB). Die Auszahlungen des Bundes im Jahr 2018 für die 584 Förderungsangebote betrugen insgesamt rd. 10,2 Mrd. EUR und waren damit um 4,1 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen des Bundes, weil z.B. auch Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG, die Tarifförderung gem. Ökostromgesetz und die Leistungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten mitumfasst waren. Von den insgesamt im Förderungsbericht 2018 ausgewiesenen 2.453 Förderungsangeboten sind 584 oder 23,8 % dem Bund und 1.869 oder rd. 76,2 % den Ländern zuzurechnen. In einer Fünfjahresbetrachtung zeigt sich, dass die Anzahl der Förderungsangebote seit 2014 sowohl beim Bund (+33) als auch bei den Ländern (+221) deutlich um insgesamt 254 zusätzliche Förderungsangebote angestiegen ist.

Um das bisher weitgehend ungenutzte Potenzial der TDB zu aktivieren, wurde vom Nationalrat am 3. Juli 2019 eine Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) beschlossen. Die Änderungen betreffen u.a. die Einmeldung von Einzelleistungen bereits mit der Leistungszusage, die Aufnahme von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden als Leistungsempfänger und die Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten aus der Transparenzdatenbank. Die noch unvollständige Befüllung durch die Länder, fehlende Gemeindedaten sowie noch bestehende konzeptionelle Mängel (z.B. unterschiedliche Granularität der Meldungen, fehlende Zieldefinitionen von Förderungen) stehen einer zufriedenstellenden Nutzung des Potenzials der Transparenzdatenbank weiterhin entgegen. Der konkret realisierte Nutzen zur Effizienzsteigerung des Förderwesens ist aus dem Förderungsbericht 2018 noch nicht ausreichend ersichtlich, soll jedoch durch bereits begonnene (z.B. neue Leistungskategorisierung, Ausweis ausbezahilter Beträge) sowie im Regierungsprogramm angekündigte Maßnahmen gesteigert werden.

Weiterentwicklung des Förderungssystems und des Berichts

Das Förderwesen wird im **Regierungsprogramm 2020 – 2024** an mehreren Stellen angesprochen, wobei insgesamt ein moderneres und transparenteres Förderwesen angestrebt wird. Wie bereits das Regierungsprogramm 2017 – 2022, sieht auch das Programm der aktuellen Regierung die Ausarbeitung einer bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften vor, wobei die Förderrichtlinien einem Klimacheck unterzogen werden sollen. Das Regierungsprogramm 2020-2024 enthält zudem einige Maßnahmen, die sich erhöhend auf das indirekte Förderungsvolumen auswirken werden. Dies betrifft etwa die Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbeitrags, eine Reihe von



steuerlichen Maßnahmen zur Förderung umweltfreundlichen Verhaltens (z.B. Ökologisierung des Pendlerpauschales, Senkung der Energieabgabe auf Bahnstrom, Streichung der Eigenstromsteuer, Forcierung umweltfreundlicher betrieblicher Mobilität), die Senkung der Umsatzsteuersatzes für Damenhygieneartikel oder eine Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit. Insgesamt deutet das Regierungsprogramm auf eine künftige Ausweitung des Förderungsvolumens, insbesondere im Klima-, Energie- und Verkehrsbereich hin. Explizit im Regierungsprogramm angesprochen wird auch das Ziel einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Förderungsberichtes.

Aus ökonomischer Sicht sollten Förderungen vor allem dann gewährt werden, wenn damit Effizienzsteigerungspotentiale oder bestimmte Verteilungsziele erreicht werden können. Auch bestimmte wirtschafts- oder umweltpolitische Ziele (z.B. Start-up-Förderung) oder gesellschaftspolitische Ziele (z.B. Familienförderung, Absetzbarkeit von Spenden) können über Förderungen verfolgt werden. Der effiziente Einsatz von Förderungsmitteln setzt voraus, dass diese sehr gezielt zur Erreichung von klar definierten Zielen eingesetzt werden und dadurch Effizienzsteigerungspotentiale realisiert werden können. Dabei ist jeweils zu hinterfragen, ob eine Förderung die geeignetste Maßnahme darstellt. Insbesondere bei den indirekten Förderungen sind die Förderungsziele vielfach nicht definiert, aufgrund fehlender Evaluierungen können auch kaum Aussagen über die Wirkung der gewährten Begünstigungen getroffen werden. Ein weiterer zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Förderungen oder die Prüfung der Voraussetzungen für eine Begünstigung.

Das BMF hat im Förderungsbericht 2018 wie schon im Vorjahresbericht bei den direkten Förderungen detailliertere Darstellungen vorgenommen und die Transparenzdatenbank verstärkt genutzt. Mit den Förderungen für Arbeitsmarkt wurde abermals ein inhaltlicher Analyseschwerpunkt in den Förderungsbericht aufgenommen. Künftig sollten die Darstellungen der Ressorts verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche umfassen, die einen Rückschluss auf die Zielerreichung der zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Die Darstellungen, Berechnungen und Hochrechnungen zu den indirekten Förderungen sollten deutlich verbessert und auffällige Entwicklungen erläutert werden. Das Potenzial der Transparenzdatenbank sollte auch weiterhin intensiv genutzt werden (z.B. für die Darstellung von Querschnittsmaterien).



2 Inhalte und Förderungsbegriffe im Förderungsbericht 2018

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat alljährlich, spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres, eine zahlenmäßige Übersicht über die aus Bundesmitteln gewährten

- **direkten** Förderungen (das sind finanzielle Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht) und
- **indirekten** Förderungen (das sind Einzahlungsverzichte des Bundes gegenüber natürlichen oder juristischen Personen durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen für eine erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht)

vorzulegen. Diese Darstellung nach den gesetzlich geforderten Gliederungselementen findet sich in den Detailübersichten des Förderungsberichtes 2018. Der Förderungsbericht beinhaltet darüber hinaus einen analytischen Teil mit Erläuterungen zur Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen, ein Schwerpunktkapitel zum Thema Arbeitsmarktförderungen, einen auf den Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) basierenden internationalen Vergleich sowie eine Darstellung der Förderungen auf Basis der Daten aus der Transparenzdatenbank.

Diesen Darstellungen liegen drei unterschiedliche Förderungsbegriffe zugrunde¹, weil die maßgeblichen rechtlichen Regelungen unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und weil ihnen damit unterschiedliche Konzepte zugrunde liegen:

1. Förderungsbegriff des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) 2013 für die ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen (siehe oben), wobei die Auszahlungen jeweils durch das zuständige Ressort als Förderungen spezifiziert werden. Dabei wird seit dem Jahr 2017 zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben, unterschieden. Dies kann in einzelnen Fällen zu Strukturbrüchen in den Förderungszeitreihen führen.

¹ Es existiert keine allgemein gültige rechtliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs „Förderung“.



2. Förderungs- bzw. Leistungsbegriff gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 für die Darstellungen aus dem Transparenzportal (Leistungsangebote) und der Transparenzdatenbank, der auf eine Erfassung aller Leistungen des Bundes und der Länder nach Letztempfängern und bestimmten einheitlichen Leistungskategorien abzielt.²
3. Förderungsbegriffe, die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemäß Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 für Transaktionen mit Förderungscharakter verwendet werden (Subventionen, Vermögenstransfers, sonstige laufende Transfers), für den internationalen Vergleich.³

Die unterschiedlichen Förderungsbegriffe, divergierenden sektoralen Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden führen zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Während die direkten Förderungen des Bundes gemäß der Abgrenzung in § 30 Abs. 5 BHG samt den Förderungen der externen Rechtsträger im Förderungsbericht 2018 mit insgesamt rd. 6,1 Mrd. EUR ausgewiesen werden, beliefen sich die Förderungen des Bundes an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten auf 5,3 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers⁴ sogar auf rd. 10,9 Mrd. EUR). In der Transparenzdatenbank waren im Jahr 2018 Auszahlungen des Bundes iHv rd. 10,2 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF 6,0 Mrd. EUR⁵).

² In der Transparenzdatenbank werden als Leistungen neben den Förderungen auch Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, ertragssteuerliche Ersparnisse, Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten und verbilligten Fremdkapitalzinsen und Sachleistungen erfasst, die für den Förderungsbericht jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit ausgenommen werden.

³ Eine detaillierte Darstellung der Begriffsabgrenzungen und der Unterschiede zum Förderungsbegriff des BHG ist der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur [Internationalen Einordnung der Förderungen in Österreich im Förderungsbericht 2014](#) zu entnehmen. Im August 2018 hat sich auch eine Studie des Fiskalrates zu [Förderungen in Österreich: Definitionen, Volumina und Vorschläge zur Effizienzsteigerung](#) intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt.

⁴ Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter, u.a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler, private Haushalte (ohne Sozialtransfers) und laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, wie z.B. die EU-Beiträge.

⁵ Durch die Bereinigung sollen die in der Transparenzdatenbank beinhalteten Förderungen den im Förderungsbericht ausgewiesenen Förderungen angenähert werden (Differenz im Förderungsvolumen rd. 0,1 Mrd. EUR). Die Bereinigung der Transparenzdatenbank umfasst folgende Leistungen: Zahlungen an ÖBB-Infrastruktur AG und ÖBB-Personenverkehr AG (2,979 Mrd. EUR), Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz (580 Mio. EUR), Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (394 Mio. EUR), Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (220 Mio. EUR) sowie die Bankenhilfe (4,1 Mio. EUR).



3 Gesamtübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen des Bundes:

Tabelle 1: Förderungsübersicht

	in Mio. EUR	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
Direkte Förderungen	5.157,2	5.259,2	4.876,6	5.793,3	5.824,1	6.098,8	6.275,7	
%-Veränderung	11,2	2,0	-7,3	18,8	0,5	4,7	2,9	
Indirekte Förderungen	13.878,0	14.061,0	14.631,0	14.780,0	15.042,0	15.498,0	-	
%-Veränderung	-0,4	1,3	4,1	1,0	1,8	3,0	-	
Summe	19.035,2	19.320,2	19.507,6	20.573,3	20.866,1	21.596,8	-	
%-Veränderung	2,5	1,5	1,0	5,5	1,4	3,5	-	

Quellen: Förderungsberichte 2013 bis 2018

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen belief sich im Jahr 2018 auf rd. 21,6 Mrd. EUR, damit stiegen die Förderungen neuerlich gegenüber dem Vorjahr um rd. 730,7 Mio. EUR bzw. 3,5 %. Mit 456 Mio. EUR entfiel der Großteil des Anstiegs auf die indirekten Förderungen, wobei hier die größte Steigerung auf die Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) zurückgeht, was auf die dynamische Kostenentwicklung im Gesundheits- und Sozialbereich zurückzuführen ist. Die direkten Förderungen stiegen 2018 gegenüber 2017 um 274,7 Mio. EUR bzw. um 4,7 %. Das Jahr 2018 war vor allem von zahlreichen Verschiebungen von Förderprogrammen zwischen den Untergliederungen aufgrund der BMG-Novelle 2017 geprägt.⁶ Höhere Förderauszahlungen erfolgten insbesondere in der UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus für die Ländliche Entwicklung (+40,1 Mio. EUR) und in der UG 20-Arbeit (+75,0 Mio. EUR) für die Beschäftigungsaktion 20.000, Lehrlingsbeihilfen, die Ausbildungspflicht bis 18 sowie die Umsetzung von ESF-Vorhaben. In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz betrafen die gestiegenen Förderungszahlungen (+35,8 Mio. EUR) vor allem die höhere Dotierung des Ausgleichstaxfonds.

Von 2013 bis 2018 stieg das Gesamtvolumen der Förderungen um 2,6 Mrd. EUR bzw. 13,5 %, die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate betrug in diesem Zeitraum 2,6 %.

⁶ Die Verschiebungen von Förderungen betrafen insbesondere die Übertragung des EFRE von der UG 10-Bundeskanzleramt in die UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus, der Frauenangelegenheiten von der UG 24-Gesundheit in die UG 10-Bundeskanzleramt, der Tourismusangelegenheiten von der UG 40-Wirtschaft in die UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus sowie der Förderung der Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur in die UG 43-Umwelt, Klima und Energie.



4 Direkte Förderungen

4.1 Gesamtentwicklung der direkten Förderungen

Die direkten Förderungen entwickelten sich seit 2013 gemäß der nachstehenden Tabelle⁷, die jeweils auch den Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes ausweist:

Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes

in Mio. EUR	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
Förderungen des Bundes gem. §30 Abs.5 BHG 2013	-	-	-	-	5.102,4	5.178,0	5.375,3
Förd. im Namen und Rechnung externer Rechtsträger	-	-	-	-	721,7	920,8	900,4
Direkte Förderungen gesamt	5.157,2	5.259,2	4.876,6	5.793,3	5.824,1	6.098,8	6.275,7
%-Veränderung	11,2	2,0	-7,3	18,8	0,5	4,7	2,9
Gesamtauszahlungen Bund	75.566,7	74.652,5	74.589,5	76.309,0	80.677,9	77.982,8	79.174,0
%-Veränderung	3,7	-1,2	-0,1	2,3	5,7	-3,3	1,5
Anteil "Direkte Förderungen"	in %	6,8	7,0	6,5	7,6	7,2	7,8
							7,9

Quellen: Förderungsberichte 2013 bis 2018

Das Volumen der direkten Bundesförderungen erhöhte sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um rd. 274,7 Mio. EUR bzw. 4,7 % auf 6,1 Mrd. EUR. Über den Zeitraum von 2013 bis 2018 stiegen die direkten Förderungen kontinuierlich an. Die nur im Jahr 2015 gesunkenen Förderungen betrafen zeitliche Verschiebungen bei den Auszahlungen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik, die dann zu außergewöhnlich hohen Auszahlungen 2016 führten. Ab dem Jahr 2017 haben sich diese Auszahlungen wieder normalisiert. Aufgrund der im Vergleich zu den Gesamtauszahlungen höheren Dynamik bei der Entwicklung der direkten Förderungen stieg deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundeshaushalts gegenüber 2013 um 1 %-Punkte, gegenüber 2017 um 0,6 %-Punkte auf 7,8 % im Jahr 2018.

Im **Bundesvoranschlag (BVA) 2019** ist ein weiterer Anstieg der direkten Förderungen um rd. 176,9 Mio. EUR bzw. 2,9 % geplant. Der Anstieg ist vor allem auf die höher angenommenen Auszahlungen für den Beschäftigungsbonus und die Investitionszuwachsprämie in der UG 40-Wirtschaft sowie für Förderprogramme der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie (wie Breitbandförderung) zurückzuführen. Das BMF rechnet damit, dass diese Mittel nicht voll ausgeschöpft werden.⁸ Der Anteil an den Gesamtauszahlungen des Bundes im Jahr 2019 wird mit 7,9 % prognostiziert (2018: 7,8 %).

⁷ Seit dem Jahr 2017 unterscheidet der Förderungsbericht zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben. Die Förderungszeitreihen beinhalten daher einzelne Strukturbrüche.

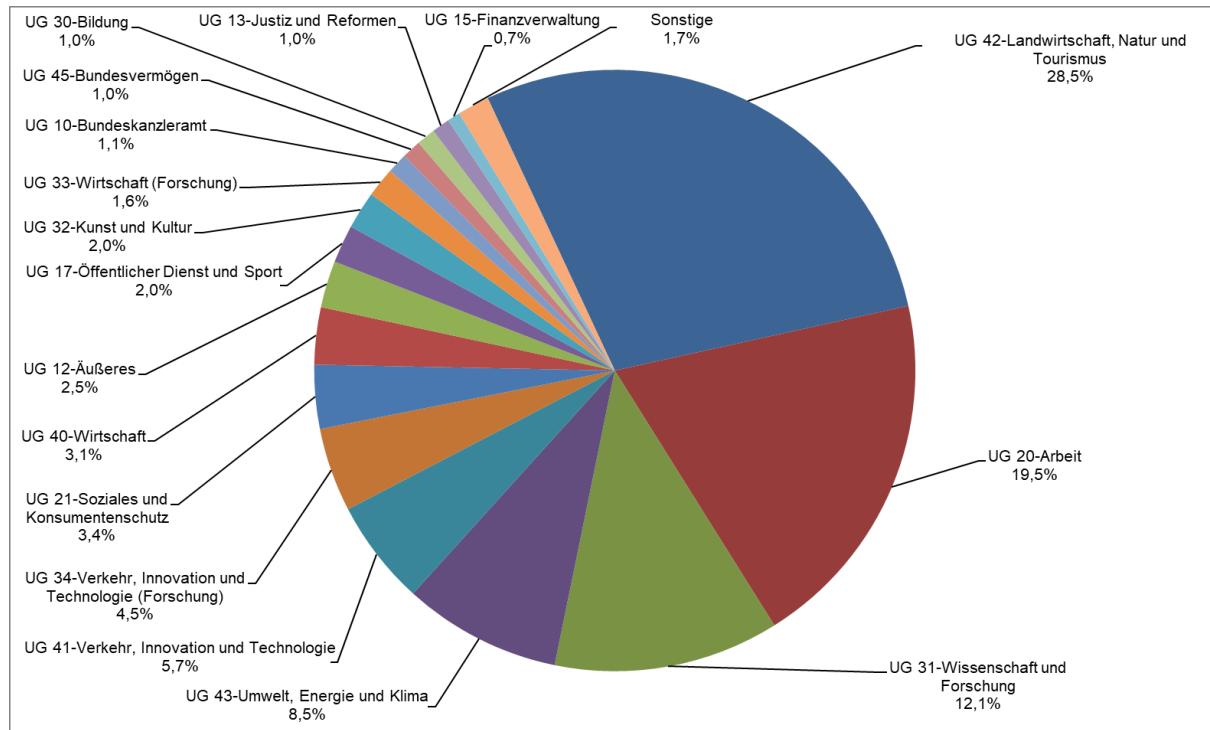
⁸ So blieben etwa die Auszahlungen für den Beschäftigungsbonus im Jahr 2019 um 215,6 Mio. EUR hinter dem Voranschlag zurück.



4.2 Entwicklung nach Untergliederungen

Im Jahr 2018 waren die Förderungen gemäß der nachfolgenden Abbildung auf die einzelnen Untergliederungen verteilt:

Grafik 1: Direkte Förderungen nach Untergliederungen



Quelle: Förderungsbericht 2018

Den größten Anteil an den direkten Förderungen des Bundes weist die UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus mit 28,5 % bzw. 1.737,5 Mio. EUR auf. Es folgen die UG 20-Arbeit mit 19,5 % bzw. 1.192,2 Mio. EUR, die UG 31-Wissenschaft und Forschung mit 12,1 % bzw. 739,1 Mio. EUR und die UG 43-Umwelt, Energie und Klima mit 8,5 % bzw. 518,2 Mio. EUR. Auf diese vier Untergliederungen entfallen mehr als zwei Drittel der direkten Förderungen.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick, für welche inhaltlichen Förderungsbereiche und Förderungsempfänger die Förderungen in den einzelnen Untergliederungen schwerpunktmäßig verwendet werden. Dabei werden jeweils der Gesamtbetrag und die zeitliche Entwicklung der Förderungen in den Untergliederungen sowie die Teilbereiche mit den höchsten Förderungssummen ausgewiesen. Beim Vergleich der Erfolge 2017 bzw. 2018 sind die Änderungen durch Verschiebungen der Aufgaben und dementsprechend Strukturbrüche aufgrund der BMF-Novelle zu berücksichtigen. Darauf wird bei der Beschreibung der einzelnen Untergliederungen detailliert eingegangen. Gegenüber der Darstellung im Förderungsbericht wurden dazu jene Förderungen zusammengefasst, die inhaltlich gleichen Förderungszwecken dienen, um eine gesamthaftre Betrachtung des öffentlichen Mitteleinsatzes für einen bestimmten Förderungszweck zu ermöglichen.

**Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)**

in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
UG 02-Bundesgesetzgebung	27,5	23,6	29,2
davon			
Beiträge an die parlamentarischen Klubs	22,0	21,2	21,8
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	3,7	1,1	3,9
UG 10-Bundeskanzleramt*)	74,2	66,1	82,2
davon			
Zuwendungen an politische Parteien	29,4	29,9	41,0
Zuwendungen an politische Akademien	10,5	10,5	10,5
Presse-/Pub.-Förderung	9,0	9,0	9,0
Volksgruppenförderung	4,0	3,9	3,9
UG 11-Inneres*)	23,1	5,5	5,3
davon			
Österreichisches Rotes Kreuz	-0,1	-0,0	n.v.
Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs	-0,2	0,0	n.v.
Caritas	-0,2	0,0	n.v.
Projekte des AMIF (Kofinanzierung)	9,9	n.v.	n.v.
UG 12-Äußeres	142,3	153,4	140,5
davon			
EZA operationelle Maßnahmen	83,2	83,2	92,7
Beiträge zu OSZE-Institutionen	6,6	5,4	5,8
Projekte des AMIF (Kofinanzierung)	9,6	5,4	5,5
UG 13-Justiz und Reformen	48,2	58,7	63,4
davon			
Erwachsenenschutzvereine	38,0	48,4	n.v.
Opferhilfeeinrichtungen	7,5	7,9	7,9
Zentralinst.Haftentl.hilfe(Ver.Bewährungsh.soz.Arb)	2,2	2,1	n.v.
UG 14-Militärische Angelegenheiten*)	119,3	0,3	3,5
davon			
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	80,3	n.v.	n.v.
Kinder Gesund bewegen	5,1	n.v.	n.v.
UG 15-Finanzverwaltung	68,2	42,2	45,5
davon			
Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft	32,2	30,7	32,2
Gemeinde- und Städtebund	4,7	4,9	5,2
Institut für höhere Studien und wiss. Forschung	3,6	3,6	3,7
Joint Vienna Institute (JVI)	2,3	2,2	3,4
Förderung von Handwerkleistungen	24,0	-0,0	n.v.
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport*)		124,5	117,3
davon			
Besondere Sportförderung (Sporttoto)		81,1	80,0
Kinder Gesund bewegen		6,4	5,0
UG 18-Asyl / Migration*)		11,0	15,9
davon			
Projekte AMIF(EU/zw)		4,7	8,2
Projekte des AMIF (Kofinanzierung)		4,3	4,0
UG 20-Arbeit	1.117,2	1.192,2	1.091,8
davon			
Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG (zw)	335,4	255,0	270,0
Lfd. Transfers a.übrige Sektoren d.Wirtschaft (zw)	228,1	217,6	175,8
Lehrlingsbeih. gem. § 19c BAG i.V.m. § 13e IESG	156,3	195,8	222,7
Sonst.Zuw. ohne Gegenleistung an physische Pers.zw	185,0	186,3	147,7
Aktion 20.000 - § 13 (4) AMPFG (zw)	12,2	104,8	60,0
Überweisung an den ATF	14,0	47,5	27,0
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	173,5	209,3	225,7
davon			
Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)	100,1	96,0	112,0
Überweisung an d.ATF(§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)	42,9	83,8	86,2
Zuwendungen an den Fonds (pflegende Angehörige)	11,2	10,4	10,8
Verein für Konsumenteninformation	3,9	2,7	n.v.
Österr. Caritas-Zentrale	0,1	0,1	n.v.
UG 24-Gesundheit*)	12,9	8,3	6,4
UG 25-Familien und Jugend	27,8	24,1	23,1
davon			
Familienberatungsstellen,gemeinn.Einrichtungen(zw)	12,8	12,3	11,9
Jugendpolitische Maßnahmen	8,5	7,1	7,1
UG 30-Bildung	59,9	61,7	54,0
davon			
Lehre mit Matura	14,8	13,9	12,4
Bildungsmaßnahmen der EU (ESF) (EU)	3,4	6,9	3,4
Bildungsmaßnahmen der EU (ESF) (nat. Anteil)	8,2	6,3	4,3

(Fortsetzung)



	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
UG 31-Wissenschaft und Forschung		746,9	739,1	791,3
davon				
Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft		230,0	241,4	246,9
FWF Programme		188,5	181,6	194,0
ÖAW Globalbudget		112,3	121,2	132,2
Zuschüsse an Vereine		68,2	73,1	72,3
ISTA		60,6	33,9	55,8
Beitrag für die CERN		22,6	20,8	23,7
UG 32-Kunst und Kultur		120,4	123,2	120,0
davon				
Österreichisches Filminstitut		20,4	20,3	20,0
Baukostenzuschüsse (IF) (KFB) (zw)		12,0	12,4	13,8
Bundesbeitrag zum Salzburger Festspelfonds		6,4	6,8	6,7
UG 33-Wirtschaft (Forschung)		102,1	97,8	97,7
davon				
FFG - FTI-Programme, Förderungen		59,0	55,5	n.v.
Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Förderungen		21,8	16,8	2,7
Christian Doppler Gesellschaft, Wien		9,9	11,7	n.v.
UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)		247,5	275,2	271,5
davon				
FFG - FTI-Programme, Förderungen		152,9	158,4	159,7
FFG - Basisprogramme		77,0	100,0	95,0
Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Förderungen		11,5	11,9	11,3
UG 40-Wirtschaft*)		169,2	187,4	394,0
davon				
Beschäftigungsbonus			143,7	325,1
KMU-Investitionszuwachsprämie		32,0	17,3	3,5
Wirtschaftskammer Ö. (IO-Offensive)		14,0	14,0	14,0
Filmförderung		7,0	7,0	7,1
Investitionszuwachsprämie f. große Unternehmen		16,4	0,6	37,5
UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie		347,3	345,3	470,5
davon				
FFG Breitband Austria 2020 Förderungen		36,5	130,0	139,2
Schienengüterverkehrsförderung		122,1	29,4	115,0
Zuschuss gemäß Schienenenverbundvertrag		78,0	78,0	78,0
Klima- und Energiefonds		49,5	47,0	47,0
HWS Eferdinger Becken Absiedelung (zw)				10,0
UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus*)		1.562,3	1.737,5	1.632,4
davon				
Marktordnung und Fischerei (EU-Mittel)		722,1	714,0	664,8
ELER (EU-Mittel)		478,5	581,4	594,6
ELER (Bundesmittel)		263,1	277,3	247,8
Schutzwasserbau		83,2	94,0	79,0
Tourismus (bis 2017: UG 40)			43,6	29,5
UG 43-Umwelt, Energie und Klima*)		544,8	518,2	515,0
davon				
Investitionsförderungen Siedlungswasserwirtschaft		340,9	334,4	339,5
Umweltförderung im Inland (ohne Thermische Sanierung)		59,8	55,9	47,6
Umweltförderung im Inland - Thermische Sanierung		39,7	37,1	42,7
Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz		17,9	13,7	15,3
Altlastensanierung		44,4	38,3	32,5
Klima- und Energiefonds		42,1	38,5	37,3
UG 44-Finanzausgleich		27,9	31,7	30,0
Hagelversicherung (zw)		27,9	31,7	30,0
UG 45-Bundesvermögen		61,6	62,5	49,7
davon				
Außenwirtschaftsprogramm/IFI-Programmierung		34,0	31,6	33,5
Internat. Amstssitz - Konferenzzentrum Wien		11,0	19,0	11,0
Zuschuss OeKB		16,1	11,0	3,0
Gesamtsumme		5.824,1	6.098,8	6.275,7

*) ... In den gekennzeichneten Untergliederungen kommt es aufgrund der BMG-Novelle 2017 zu Strukturbrüchen bei den Förderungen, weshalb sie im Zeitverlauf zwischen den Jahren 2017 und 2018 nicht oder nur bedingt vergleichbar sind.

Quellen: HIS, BMF, eigene Darstellung

Die Darstellung in der Tabelle zeigt, wofür die als Förderungen ausgewiesenen Beträge verwendet werden und welche Schwerpunkte die einzelnen Ressorts setzen. Daraus ist einerseits die Heterogenität der unter den Förderungen verrechneten Auszahlungen ersichtlich, andererseits soll auch eine bessere und einfache Beurteilungsgrundlage der



Mittelverwendung für allfällige Reformüberlegungen bereitgestellt werden. Nachfolgend werden jene Untergliederungen, die große Förderbereiche oder hohe Abweichungen zum Vorjahr aufweisen, herausgegriffen.

4.2.1 Mehrauszahlungen

In der **UG 20-Arbeit** stiegen die Förderungen im Jahr 2018 gegenüber 2017 um 75,0 Mio. EUR auf 1,192 Mrd. EUR an. Dies ist einerseits auf einen Anstieg bei der Aktion 20.000 (+92,6 Mio. EUR), bei der Lehrlingsbeihilfe (+39,5 Mio. EUR) und der Überweisung an den Ausgleichstaxfonds (+33,5 Mio. EUR) zurückzuführen. Andererseits fielen die Förderungen für Beihilfen und Maßnahmen für ältere Personen und Langzeitbeschäftigte um 80,4 Mio. EUR. Der Rückgang bei dieser Position ist im Wesentlichen auf die im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018/2019 beschlossene Änderung des § 13 (2) AMPFG zurückzuführen, mit der die bis 2017 vorgesehenen Verwendung variabler Mittel iHv 80 Mio. EUR für Beschäftigungsmaßnahmen von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte gestrichen wurde.

Die Auszahlungen für Förderungen in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** stiegen um 35,8 Mio. EUR. Die Veränderung betrifft im Wesentlichen die höhere Dotierung des Ausgleichstaxfonds (+40,9 Mio. EUR) infolge einer Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes, der nun insbesondere höhere Budgetmittel für Maßnahmen der beruflichen Inklusion für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellt. Gegenläufig entwickelten sich die Förderungen für das Projekt „VKI goes digital“ an den Verein für Konsumenteninformation (-1,2 Mio. EUR) und für den Unterstützungsfoonds für BezieherInnen der 24-Stunden-Betreuung (-4,1 Mio. EUR).

Die höheren Förderungen in der **UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)** (+27,7 Mio. EUR) sind im Wesentlichen auf die Erhöhung der Förderung für die FFG-Basisprogramme (+23,0 Mio. EUR) zurückzuführen.

Der Anstieg der Förderausgaben in der **UG 40-Wirtschaft** betrug 18,3 Mio. EUR (d.s. 10,8 %). Dieser Anstieg war insbesondere auf die ab 2018 fällig werdenden Förderungen im Rahmen des Beschäftigungsbonus (+143,7 Mio. EUR) zurückzuführen, wobei die Auszahlungen deutlich unter dem budgetierten Wert iHv 264,6 Mio. EUR lagen. Für das Jahr 2019 wurden

⁹ Dabei handelt es sich um die Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG, der die Verwendung variabler Mittel für Förderungsmaßnahmen ermöglicht.



für den Beschäftigungsbonus 325,1 Mio. EUR budgetiert.¹⁰ Minderauszahlungen in der UG 40-Wirtschaft ergaben sich insbesondere aus Verschiebungen aufgrund der BMG-Novelle 2017 und betrafen die Investitionszuschüsse zur Errichtung von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur (Erfolg 2017: 40,3 Mio. EUR; ab 2018 UG 43-Umwelt, Energie und Klima¹¹) und Förderungen aus dem Bereich Tourismus und die Investitionszuwachsprämie (Erfolg: 34,9 Mio. EUR; ab 2018 UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus). Zu geringeren Auszahlungen kam es bei der Risikokapitalprämie (-6,2 Mio. EUR) und der Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (-15,8 Mio. EUR).

In der **UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus** wurden im Jahr 2018 Förderungen iHv 1,7 Mrd. EUR geleistet, dies entspricht einer Zunahme um 175,2 Mio. EUR bzw. 11,2 % gegenüber dem Jahr 2017. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit der BMG-Novelle 2017 ab dem Jahr 2018 zwei neue Förderbereiche (EFRE, Tourismus) in der UG 42 verrechnet werden. Ohne diese Bereiche hätte der Anstieg der Förderungen 53,9 Mio. EUR bzw. 3,5 % betragen. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf höhere Zahlungen aus EU- und Bundesmitteln im Bereich der Ländlichen Entwicklung (+40,1 Mio. EUR) sowie auf Förderungen zum Ausgleich von Dürreschäden, die lt. Förderungsbericht 10,5 Mio. EUR ausmachten, zurückzuführen. Auch in den neu hinzugekommenen Budgetbereichen kam es zu Mehrauszahlungen gegenüber dem Jahr 2017. Aus dem Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) wurden, insbesondere aufgrund des verspäteten Anlaufens der neuen Förderperiode 2014 bis 2020, Förderungen iHv 77,0 Mio. EUR (+61,3 Mio. EUR gegenüber 2017) geleistet. Auch die Tourismusförderung verzeichnete gegenüber 2017 einen Anstieg um 9,4 Mio. EUR bzw. rd. 27 % auf 44,3 Mio. EUR (v.a. höhere Zahlungen an die ÖHT und für die Investitionszuwachsprämie). Für 2019 ist in der UG 42 ein Rückgang der Förderungen um 105,1 Mio. EUR bzw. 6,0 % veranschlagt. Der tatsächliche Rückgang dürfte jedoch geringer ausfallen, weil insbesondere die Förderungen aus variablen EU-Mitteln zu niedrig veranschlagt wurden und es beim Schutzwasserbau regelmäßig zu nicht budgetierten Rücklagenentnahmen (BFG-Ermächtigung bei Mehreinzahlungen aus dem Katastrophenfonds) kommt.

4.2.2 Minderauszahlungen

In der **UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie** kam es aufgrund von

¹⁰ Laut BMF-Bericht zum Monatserfolg Dezember 2019 wurde der für den Beschäftigungsbonus budgetierte Wert im Jahr 2019 um 215,6 Mio. EUR unterschritten.

¹¹ Im Jahr 2018 wurden aus der UG 43-Umwelt, Energie und Klima allerdings keine vergleichbaren Investitionszuschüsse zur Errichtung von Fernwärme- und Fernkälteinfrastruktur geleistet.



Zahlungsverschiebungen ins Jahr 2019 zu Minderauszahlungen im Bereich der Schienengüterverkehrsförderung (-92,7 Mio. EUR). Dem stehen Mehrauszahlungen für die Förderungen von Breitband Austria (+93,5 Mio. EUR) gegenüber.

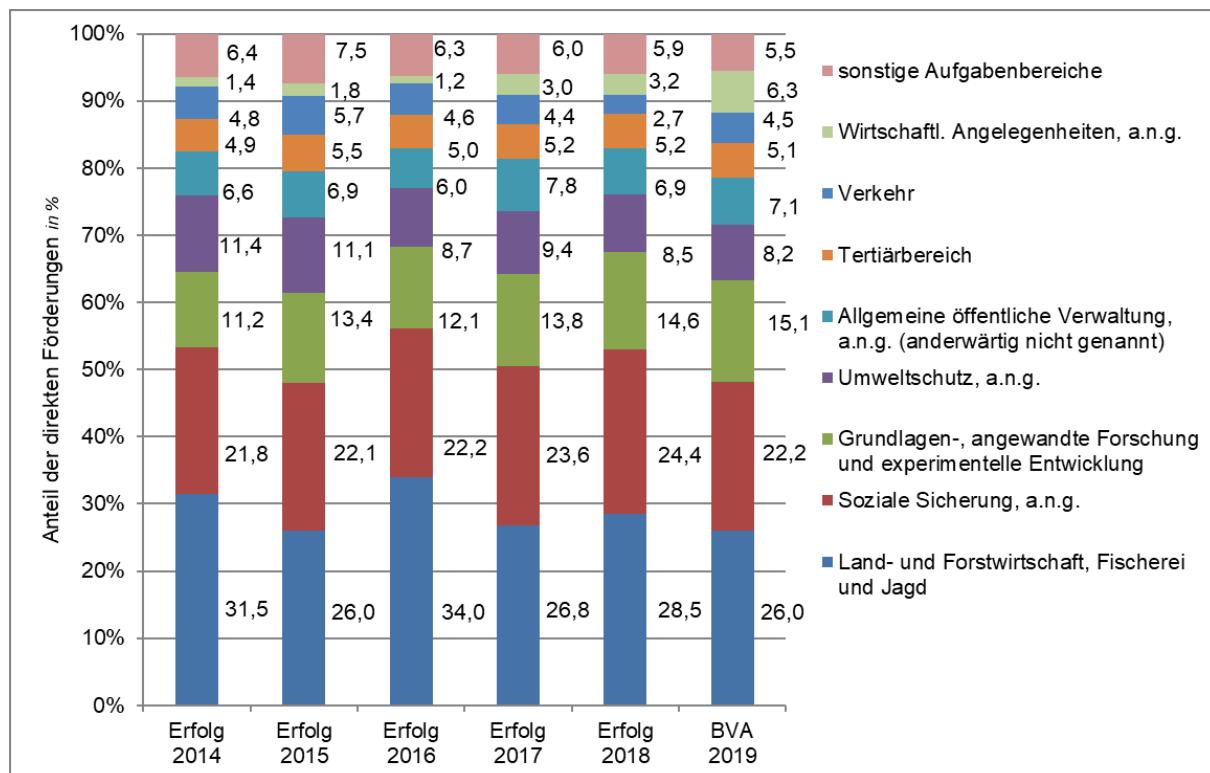
In der **UG 43-Umwelt, Energie und Klima** waren die Förderungen im Jahr 2018 mit 518,2 Mio. EUR um 26,5 Mio. EUR bzw. 4,9 % niedriger als im Jahr 2017. Der Rückgang der Förderungszahlungen, der sich relativ gleichmäßig auf die unterschiedlichen Förderbereiche der Untergliederung verteilt, war damit etwas stärker als im BVA 2018 veranschlagt (-23,6 Mio. EUR). Ein Rückgang der Förderungen war etwa bei den Umweltförderungen im Inland und der thermischen Sanierung mit 6,4 Mio. EUR sowie bei der Altlastensanierung mit 6,1 Mio. EUR zu verzeichnen. Auch für die Siedlungswasserwirtschaft, auf die rd. 65 % der Förderungen dieser Untergliederung entfielen, wurden im Jahr 2018 dem längerfristigen Trend entsprechend um 6,5 Mio. EUR geringere Förderungen ausbezahlt als 2017. Im Bereich Energiepolitik, der aufgrund der BMG-Novelle 2017 ab 2018 in die UG 43 fällt, wurden im Jahr 2018 nur relativ geringe Förderungen iHv 0,1 Mio. EUR geleistet, sodass die Budgetumstrukturierung kaum einen Einfluss auf den Vergleich zwischen den Jahren 2017 und 2018 hat. Für 2019 ist ein leichter Rückgang der Förderungen der UG 43 um 3,3 Mio. EUR veranschlagt.



4.3 Entwicklung nach Aufgabenbereichen

Die Entwicklung nach Aufgabenbereichen ist für die ökonomische Betrachtung der Förderungen relevant. Aus der nachstehenden Abbildung ist die Verteilung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) seit dem Jahr 2014 ersichtlich:

Grafik 2: Förderungsanteile nach Aufgabenbereichen



Quelle: Förderungsbericht 2018

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ weist im gesamten Betrachtungszeitraum den höchsten Anteil an den direkten Förderungen auf. Im Jahr 2018 entfielen mit rd. 1,7 Mrd. EUR etwas mehr als ein Viertel der Gesamtförderungen auf diesen Bereich, der Anteil ist jedoch gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Die Förderungen für die Land- und Forstwirtschaft wurden zu einem großen Anteil aus dem EU-Budget finanziert und national über das BMNT verteilt.

Weitere große Aufgabenbereiche sind „Soziale Sicherung“ mit rd. 1,5 Mrd. EUR (24,4 %) und „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ mit 890,4 Mio. EUR (14,6 %). Die Förderungen im Bereich „Soziale Sicherung“ haben im Vergleich zum Vorjahr um +113,9 Mio. EUR zugenommen, was insbesondere in der UG 20-Arbeit auf die Beschäftigungsaktion 20.000 (+92,6 Mio. EUR), die Lehrlingsbeihilfen gemäß § 19c BAG (+39,5 Mio. EUR) und die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des ESF (+38,2 Mio. EUR)



zurückzuführen ist. Die UG 21-Soziales und Konsumentenschutz trägt mit einer um +40,9 Mio. EUR höheren Dotierung des Ausgleichstaxfonds dazu bei. Gegenläufige Effekte finden sich in der UG 20-Arbeit, insbesondere die geringeren Beihilfen für ältere Personen, Langzeitbeschäftigte und asyl- und subsidiär Schutzberechtigte (-80,4 Mio. EUR) und Beihilfen für Personen in sozialökonomischen Betrieben zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. zur Sicherung von Arbeitsplätzen gemäß § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (-10,6 Mio. EUR).

Die Ausgaben für den Bereich „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ (890,4 Mio. EUR) weisen eine steigende Tendenz auf und sind auch 2018 angestiegen (+87,8 Mio. EUR). Höhere Auszahlungen betreffen in der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie mit +93,5 Mio. EUR die FFG Breitband Austria 2020 Förderungen. In der UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) wurden 2018 mehr Auszahlungen für die FFG-Basisprogramme (+23 Mio. EUR) und für die FFG – FTI-Programme (+5,5 Mio. EUR) getätig. Geringere Auszahlungen waren in der UG 31-Wissenschaft und Forschung für das Institute of Science and Technology Austria (IST-A) zu verzeichnen (-26,7 Mio. EUR).

4.4 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

Seit dem Förderungsbericht 2017 werden die Zahlungen des Bundes, welche externe Förderungsstellen in deren Namen und auf deren Rechnung als Förderung vergeben, gesondert ausgewiesen. In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen in den einzelnen Untergliederungen dargestellt:

**Tabelle 4: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
UG 02-Bundesgesetzgebung		5,5	2,3	7,4
davon				
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus		3,7	1,1	3,9
Fonds Instandsetz.d.jüdischen Friedhöfe in Österr.		1,6	1,1	2,4
UG 10-Bundeskanzleramt			2,0	2,0
Zukunftsfonds			2,0	2,0
UG 12-Äußeres		103,2	121,0	107,7
Zuwend.f.operationelle Maßn. gem. §10 Z2 EZA-Ges.		83,2	83,2	92,7
Lfd. Transfers Ausl. (Auslandskatastrophenfonds)		20,0	20,0	15,0
Zuwendungen zum Österr. Integrationsfonds			17,8	n.v.
UG 14-Militärische Angelegenheiten		80,3		
Besondere Sportförderung (Sporttoto)		80,3		n.v.
UG 15-Finanzverwaltung		32,2	30,7	32,2
Lfd. Transfers an übrige Sektoren der Wirtschaft		32,2	30,7	32,2
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport			81,1	80,0
Besondere Sportförderung (Sporttoto)			81,1	80,0
UG 20-Arbeit		16,1	67,0	47,0
davon				
Überweisung an den ATF		14,0	47,5	27,0
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz		47,7	195,6	213,4
davon				
Zuwendungen an den Fonds (§ 21b BPGG)			96,0	112,0
Überweisung an d. ATF (§ 10a Abs. 1 lit. j BEinstG)		42,9	83,8	86,2
Zuwendungen an den Fonds (pflegende Angehörige)			10,4	10,8
UG 25-Familien und Jugend		2,1	0,8	n.v.
Familie und Beruf Management GesmbH. (zw)		2,1	0,8	n.v.
UG 31-Wissenschaft und Forschung		199,4	192,4	204,8
davon				
FWF Programme		188,5	181,6	194,0
UG 32-Kunst und Kultur		24,4	24,5	21,2
davon				
Österreichisches Filminstitut		20,4	20,3	20,0
UG 33-Wirtschaft (Forschung)		10,6	5,8	n.v.
FFG - Basisprogramme		10,6	5,8	n.v.
UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)		77,0	100,0	95,0
FFG - Basisprogramme		77,0	100,0	95,0
UG 40-Wirtschaft		15,0		n.v.
davon				
AWS, Gründerfonds		10,0		n.v.
UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie		49,5	47,0	47,0
Transferzahlungen an Klima- und Energiefonds		49,5	47,0	47,0
UG 43-Umwelt, Energie und Klima		42,1	38,5	37,3
Transferzahlungen an Klima- und Energiefonds		42,1	38,5	37,3
UG 45-Bundesvermögen		16,6	11,9	5,2
davon				
Zuschuss OeKB		16,1	11,0	3,0
Gesamtsumme		721,7	920,8	900,4

Quellen: HIS, BMF, eigene Darstellung

Die größten externen Rechtsträger, die Förderungen in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, sind in der UG 12-Äußeres die Austrian Development Agency (ADA), in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport die Bundes-Sport GmbH, in der UG 20-Arbeit der Ausgleichstaxfonds (ATF), in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) der Wissenschaftsfonds im Rahmen der



Basisprogramme und in der UG 31-Wissenschaft und Forschung die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) sowie in der UG 43-Umwelt, Energie und Klima der Klima und Energiefonds.

Die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger betragen im Jahr 2018 insgesamt 920,8 Mio. EUR. Die Mittel wurden vom Bund bereitgestellt. Der Vergleich Erfolg 2017 und 2018 ist nur zum Teil aussagekräftig, da beispielsweise in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz die Zuwendungen an Fonds für pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen bis 2017 als Förderung des Bundes (111,3 Mio. EUR) und ab 2018 als Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger (106,4 Mio. EUR) verbucht wurden. In der UG 21 kam es aber auch zu einer tatsächlichen Erhöhung der Förderungen durch höhere Mittel für den Ausgleichstaxfonds.

Im Vergleich zum Erfolg 2018 weist der BVA 2019 einen Rückgang um 20,4 Mio. EUR auf 900,4 Mio. EUR aus, dies ist ebenfalls nur bedingt aussagekräftig. In der UG 20-Arbeit wurden insbesondere die Überweisungen an den ATF geringer veranschlagt (-20,5 Mio. EUR). Die höhere Veranschlagung 2019 betrifft in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz den Fonds für pflegende Angehörige und pflegebedürftige Personen.

4.5 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger werden im Förderungsbericht 2018 für einige Untergliederungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einem zur Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Da die Abwicklungsentgelte noch nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil noch gemeinsam mit den operativen Förderungsmitteln verbucht werden, ist die nachfolgende Darstellung noch unvollständig und es bestehen Strukturbrüche in den Jahresreihen durch Umklassifizierungen:

**Tabelle 5: Abwicklungskosten externer Rechtsträger**

	<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	BVA 2019
UG 02-Bundesgesetzgebung <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>			4,0 4,0	<i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 12-Äußeres <i>Basisabgeltung gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>		9,3 9,3	9,9 9,3	9,8 9,8
UG 14-Militärische Angelegenheiten <i>Bundes-Sportförderungsfonds - Administration</i>		1,5 1,5		<i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 15-Finanzverwaltung <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>			1,5 1,5	<i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport <i>Bundes-Sport GmbH - Administration</i>			2,2 2,2	2,2 2,2
UG 20-Arbeit <i>Kostenerl. f. Personal- u. Sachaufw. gem. § 19c BAG</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>		6,5 6,5	7,0 7,0	6,7 6,7
UG 25-Familien und Jugend <i>Familie und Beruf Management GesmbH.</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>		0,5 0,5	0,0 0,0	<i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 31-Wissenschaft und Forschung <i>FWF Geschäftsstelle</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>		10,5 10,5	15,0 11,4	12,0 12,0
UG 33-Wirtschaft (Forschung) <i>FFG - Administrative Kosten</i> <i>Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Admin.Kost.</i> <i>Christian Doppler Gesellschaft (F&E Offensive)</i>		10,6 6,4 3,6 0,5	11,3 6,9 3,8 0,6	<i>n.v.</i> <i>n.v.</i> <i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung) <i>FFG - Administrative Kosten</i> <i>Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Admin.Kost.</i>		15,3 14,6 0,7	17,2 16,7 0,5	17,0 16,7 0,3
UG 40-Wirtschaft <i>Austria Wirtschaftsservice GmbH AWS - Admin.Kost.</i> <i>AWS Garantien, Admin. Kosten</i> <i>Beschäftigungsbonus - Admin. Kosten</i> <i>KMU-Investitionszuwachsprämie - Admin. Kosten</i> <i>Investitionszuwachsprämie GU - Admin. Kosten</i> <i>Aufwendungen AWISTA</i> <i>Aufwendungen ÖHT</i> <i>Aufwendungen für Filmförderungsabwicklung</i> <i>Risikokapitalprämie - Admin. Kosten</i> <i>Lohnnebenkosten - Admin. Kosten</i> <i>FFG Breitband Austria 2020 Admin.Kosten AT.net</i>		9,4 3,1 2,4 1,3 0,4 0,6 0,5 0,5 0,4 0,2 0,6	8,3 1,7 1,5 3,9 0,2 0,0 <i>n.v.</i> <i>n.v.</i> 0,5 0,4 0,0 0,1 0,6	5,4 0,0 3,1 1,6 0,1 <i>n.v.</i> <i>n.v.</i> 0,4 0,0 0,1 <i>n.v.</i>
UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie <i>FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten</i> <i>Zahlungen an die SCHIG</i> <i>FFG - Administrative Kosten</i> <i>Breitbandinitiative (admin. Aufwand)</i>		1,1 1,1	3,3 3,0 0,3	3,3 2,9 0,4 0,0 0,0
UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus <i>Lfd Transfers an Agrarmarkt Austria - AMA</i> <i>Technische Hilfe, EU</i> <i>Technische Hilfe, Bund</i> <i>Technische Hilfe, Überweisung an die AMA</i> <i>Werkleistungen durch Dritte</i> <i>Aufwendungen ÖHT</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i> <i>Technische Hilfe, EMFF, Überw. a.d. AMA</i> <i>KMU-Investitionszuwachsprämie - Admin. Kosten</i> <i>Investitionszuwachsprämie GU - Admin. Kosten</i>			68,1 33,5 16,2 9,9 5,7 1,7 0,7 0,4 0,0	38,2 <i>n.v.</i> 16,6 10,2 8,7 2,0 0,8 <i>n.v.</i> 0,0 0,0 0,0
UG 43-Umwelt, Energie und Klima <i>Werkleistungen durch Dritte (Abwicklungskosten)</i> <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i> <i>Aufwendungen AWISTA</i>			9,4 7,3 1,3 0,8	9,5 9,5 <i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
UG 45-Bundesvermögen <i>Abwicklungsk. v. vom Bund verschied. Rechtsträgern</i>			6,7 6,7	<i>n.v.</i> <i>n.v.</i>
Gesamtsumme		64,6	163,9	104,0

Quellen: HIS, BMF, eigene Darstellung



Die größten Abwicklungskosten wurden für die ADA (UG 12-Äußeres), die FWF-Geschäftsstelle (UG 31-Wissenschaft und Forschung) und die FFG (UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung)) ausgewiesen.

5 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind Einnahmeverzichte des Bundes aus Steuerbegünstigungen, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen. Das ausgewiesene Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen ist nur begrenzt aussagekräftig, weil die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Begünstigungen zum größten Teil auf Schätzungen und Hochrechnungen beruhen und bei einem Drittel der dargestellten Förderungen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen überhaupt fehlen. Die Darstellung der indirekten Förderungen blieb im Förderungsbericht 2018 gegenüber dem Bericht des Vorjahres weitgehend unverändert.

5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen

Im Förderungsbericht 2018 wurden für das Jahr 2018 insgesamt 66 indirekte Förderungen mit einem Förderungsvolumen von rd. 15,5 Mrd. EUR (4,0 % des BIP) ausgewiesen.

Tabelle 6: Anzahl und Förderungsvolumen der indirekten Förderungen

in Mio. EUR	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Durchsch. VÄ in % p.a.
Gesamtfördervolumen ind. Förderungen	13.878	14.061	14.631	14.780	15.042	15.498	2,2%

Quellen: Förderungsberichte 2015, 2016, 2017 und 2018

Das Förderungsvolumen ist im Jahr 2018 mit 15,5 Mrd. EUR um 456 Mio. EUR bzw. rd. 3,0 % höher als 2017. Damit liegt der Zuwachs über dem Durchschnitt der letzten Jahre (2013 bis 2018: 2,2 % p.a.). Der Anstieg ist im Wesentlichen auf ein höheres Förderungsvolumen beim Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) (+163 Mio. EUR), bei der Forschungsprämie (+127 Mio. EUR) sowie beim ermäßigten Umsatzsteuersatz (+100 Mio. EUR) zurückzuführen. Der Anstieg bei den GSBG-Fördermitteln betrifft vor allem die Überweisungen an die Länder (+10,4 % auf 1,34 Mrd. EUR) und an das Österreichische



Rote Kreuz (+48,7 % auf 44,7 Mio. EUR).¹² Bei der Forschungsprämie dürfte der starke Anstieg mit der Erhöhung der Forschungsprämie 2016 zusammenhängen, der höhere Einnahmenentfall aus der ermäßigten Umsatzsteuer dürfte neben dem allgemein gestiegenen Preisniveau auf die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Übernachtungen ab November 2018 zurückzuführen sein.

In den meisten Fällen handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um Schätzungen bzw. Hochrechnungen, in einzelnen Fällen werden Prognosewerte aus den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen herangezogen. Das ausgewiesene Förderungsvolumen ist daher mit erheblichen Unsicherheiten verbunden und stellt nur eine ungefähre Größenordnung dar. Die hohe Anzahl der Förderungen, zu denen keine Angaben (k.A.) zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden, reduziert zudem die Aussagekraft der ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen. Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2013 bis 2018 sowohl die Gesamtzahl der im Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

Tabelle 7: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen

Gesetzliche Grundlagen	FB 2013 und FB 2014			FB 2015			FB 2016 bis FB 2018		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	30	6	20%	38	6	16%	35	6	17%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	13	13	100%	14	12	86%	14	12	86%
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100%
Sonstige	16	0	0%	15	0	0%	14	0	0%
Gesamt	62	22	35%	70	21	30%	66	21	32%

Quellen: Förderungsberichte 2013 bis 2018

¹² Die Überweisungen an die Kranken- und Kuranstalten stiegen um 2,4 % auf 952,6 Mio. EUR an.



Mit 66 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist deren Gesamtzahl seit dem Förderungsbericht 2016 unverändert geblieben. Die Reduktion gegenüber 2015 ist Änderungen im Zuge der Steuerreform 2016 zurückzuführen (z.B. Abschaffung Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie). Seit dem Förderungsbericht 2015 nicht mehr getrennt ausgewiesen wird der zweite ermäßigte Umsatzsteuersatz, der im Zuge der Steuerreform 2016 auf 13 % erhöht wurde und deutlich mehr Produktgruppen umfasst als der davor gültige zweite ermäßigte Steuersatz iHv 12 %, der nur für Verkauf von Wein ab Hof galt. Ein gesonderter Ausweis für die beiden ermäßigten Umsatzsteuersätze von 10 % bzw. 13 % würde den Informationswert wesentlich erhöhen.

In der Tabelle ist ersichtlich, dass knapp ein Drittel der ausgewiesenen indirekten Förderungen nicht quantifiziert wird, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtförderungsvolumens kommt.¹³ Bei den Begünstigungen im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes wurden wie in den Vorjahren nur 2 von 14 Förderungsmaßnahmen quantifiziert. Der Einnahmenentfall wird mit insgesamt 110 Mio. EUR beziffert, wobei mit 100 Mio. EUR der Großteil auf die Gruppenbesteuerung entfällt.¹⁴ Auch der Rechnungshof merkte in einer Follow-up-Überprüfung zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht kritisch an, dass das BMF seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht ausreichend nachkommt, weil zu den Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz keine ausreichenden Zahlenangaben gemacht werden.¹⁵

¹³ Die aus der Addition der Aufkommenswirkungen der einzelnen Bestimmungen bei der Einkommensteuer resultierende Überschätzung wird damit mehr als kompensiert. Diese kommt dadurch zustande, dass, wenn bei einer progressiven Steuer einzelne Begünstigungen jeweils getrennt betrachtet werden, ein höherer Grenzsteuersatz zur Anwendung kommt als bei einer gleichzeitigen Betrachtung mehrerer Ausnahmen.

¹⁴ Im Förderungsbericht 2017 wurde der Einnahmenentfall aus der Gruppenbesteuerung noch mit 200 Mio. EUR beziffert. Die Revision der Werte wurde im Förderungsbericht 2018 nicht begründet.

¹⁵ Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2017/3, [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung; Follow-up-Überprüfung](#), TZ 3



5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 8: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2016		2017		2018	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	6.387	4.286	6.474	4.349	6.637	4.454
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	110	74	110	74	110	74
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	4.500	3.000	4.700	3.150	4.800	3.200
Elektrizitätsgesetz (ElAbG)	110	75	110	75	110	75
Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbG VergG)	420	280	420	280	420	280
Erdgasabgabegesetz (ErdgasAbgG)	40	25	40	25	40	25
Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)	760	509	730	489	780	524
Normverbrauchsabgabegesetz 1991 (NoVAG)	16	11	16	11	16	11
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gebührengesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Grunderwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	173	7	172	7	152	6
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.169	1.450	2.175	1.450	2.338	1.560
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 und Versicherungssteuergesetz 1953	90	60	90	60	90	60
Summe	14.780	9.782	15.042	9.975	15.498	10.274

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2016 und 2017 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2016 bzw. 2017 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2018

Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Knapp 43 % des Gesamtförderungsvolumens betreffen Steuerbegünstigungen im Bereich der Einkommensteuer, die größten Förderungsmaßnahmen in diesem Bereich sind der Kinderabsetzbetrag (2018: 1,3 Mrd. EUR), die Begünstigung diverser sonstiger Bezüge (2018: 760 Mio. EUR) sowie die Überstunden- und Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen (2018: 900 Mio. EUR). Auch die EStG SV-Erstattung (Negativsteuer) trägt seit 2016 aufgrund der im Zuge der Steuerreform 2015/2016 erfolgten Erhöhung mit jährlich 500 Mio. EUR¹⁶ maßgeblich zum indirekten Förderungsvolumen bei. Die Begünstigungen im Rahmen der Umsatzsteuer werden mit 4,8 Mrd. EUR angegeben (31,0 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen). Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % (§ 10 Abs. 2 UStG) und 13 % (§ 10 Abs. 3 UStG), deren finanzielle Auswirkungen allerdings nicht gesondert ausgewiesen wurden.

¹⁶ Im Förderungsbericht 2017 wurde der Einnahmenentfall aus der SV-Erstattung noch mit 600 Mio. EUR pro Jahr beziffert. Die Revision wurde nicht begründet.



Im Bereich des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes betragen die indirekten Förderungen rd. 2,3 Mrd. EUR (15,1 % des Gesamtförderungsvolumens). Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. Sozialversicherungsträger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit.¹⁷ Um deren Mehrbelastungen durch die nicht abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung.

Die nachstehende Tabelle stellt das indirekte Förderungsvolumen dem gesamten Steueraufkommen für die jeweilige Abgabenart gegenüber. Bei den ausgewiesenen Anteilen am Steueraufkommen handelt es sich um eine Untergrenze, weil zahlreiche Förderungen nicht quantifiziert wurden:

Tabelle 9: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	ind. Förderung FB 2018	Anteil
Einkommensteuer (Veranl. ESt, LSt, KeSt, EU-Quellenst.)	34.532	6.637	19,2%
Körperschaftsteuer	9.163	110	1,2%
Umsatzsteuer	29.347	4.800	16,4%
Energieabgaben	943	570	60,5%
Mineralölsteuer	4.488	780	17,4%
Normverbrauchsabgabe	530	16	3,0%
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	519	5	1,0%
Grunderwerbsteuer	1.208	152	12,6%
Kraftfahrzeug- und Motorbezogene Versicherungssteuer	2.500	90	3,6%

Anmerkung: Die Förderung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz ist in der Tabelle nicht enthalten.

Quellen: Förderungsbericht 2018, Bundesrechnungsabschluss 2018

Bei den Energieabgaben wird mit 60,5 % der höchste Anteil an Steuerbegünstigungen am Aufkommen ausgewiesen, was vor allem durch die Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen erklärbar ist. Auch bei den für das Gesamtsteueraufkommen wichtigen Einkommensteuern und der Umsatzsteuer entfallen mit 19,2 % bzw. 16,4 % nennenswerte Anteile auf die Begünstigungen. Wenig aussagekräftig ist der Anteil von 1,2 % bei der Körperschaftsteuer, da hier die meisten Steuerbegünstigungen im Förderungsbericht nicht quantifiziert werden.

¹⁷ Eine unechte Umsatzsteuerbefreiung liegt dann vor, wenn keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist, jedoch auch keine Berechtigung besteht, die Vorsteuer abzuziehen.



Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 10: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	8.185	8.398	8.699	8.686	8.970	9.410
davon						
<i>Ermäßiger Steuersatz von 10%</i>	4.300	4.500	4.600	4.500	4.700	4.800
<i>Zahlungen im Rahmen der GSGB</i>	1.927	1.845	2.068	2.169	2.175	2.338
<i>Forschungsprämie</i>	378	493	502	528	586	713
<i>Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen</i>	425	410	400	420	420	420
<i>Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe</i>	330	340	360	380	380	410
Priv. Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Inst.	5.281	5.208	5.488	5.691	5.700	5.696
davon						
<i>Kinderabsetzbetrag</i>	1.300	1.258	1.312	1.336	1.326	1.337
<i>Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden</i>	890	910	930	840	870	900
<i>Begünstigung sonstiger Bezüge</i>	840	770	740	750	760	760
<i>SV-Rückerstattung</i>	230	230	380	500	500	500
<i>Pensionistenabsetzbetrag</i>	280	280	290	350	350	350
<i>Topfsonderausgaben</i>	440	450	450	400	370	340
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	412	455	444	403	372	392
davon						
<i>Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe</i>	340	380	370	330	300	320
<i>Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren</i>	70	70	70	70	70	70
Summe	13.878	14.061	14.631	14.780	15.042	15.498

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2016 und 2017 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2016 bzw. 2017 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2015, 2016, 2017 und 2018

Mit etwa 60 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich. Der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhalten kaum indirekte Förderungen, dieser Bereich wird überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um die formale Inzidenz, d.h. um die Empfängergruppe, die die Zahlung formal erhält. Die ökonomische Inzidenz (der tatsächlichen wirtschaftlichen Nutzen) weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsumenten zugutekommen. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z.B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.



5.3 Informationsdefizite bei der Darstellung der indirekten Förderungen

Informationsdefizite für den Nationalrat entstehen im Wesentlichen durch die fehlende Vollständigkeit der im Förderungsbericht ausgewiesenen indirekten Förderungen, fehlende Erläuterungen zu auffälligen Entwicklungen und ein zu hohes Aggregationsniveau bei einigen der ausgewiesene indirekten Förderungen.

Der Rechnungshof hat in seinen Berichten zur Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht¹⁸ sowie zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht¹⁹ bemängelt, dass der Förderungsbericht weder dem Nationalrat noch der interessierten Öffentlichkeit umfassende Informationen über Art und Anzahl der Begünstigungen im Körperschaftsteuer- und Einkommensteuerrecht sowie über deren finanziellen Auswirkungen bietet. Auch in einigen anderen Bereichen sind die ausgewiesenen Steuerbegünstigungen nicht vollständig. Beispielsweise sind die steuerlichen Begünstigungen von Elektroautos im Bereich der Normverbrauchsabgabe und der motorbezogenen Versicherungssteuer, der Entfall des Sachbezugs bei Elektroautos oder die Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern²⁰ nicht Teil des Förderungsberichts.

Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen werden auffällige Entwicklungen nicht näher erläutert bzw. werden Änderungen gegenüber früheren Förderungsberichten nicht begründet. Bei einer indirekten Förderung entspricht der ausgewiesene Betrag zudem nicht dem Gesamtförderungsvolumen, sondern der Auswirkung einer gesetzlichen Änderung:

- Bei der Gruppenbesteuerung wurde das ausgewiesene Förderungsvolumen gegenüber dem Förderungsbericht 2017 ohne Angabe von Gründen deutlich von 200 Mio. EUR auf 100 Mio. EUR reduziert.
- Bei der EStG SV-Erstattung (Negativsteuer) wurde das ausgewiesene Förderungsvolumen gegenüber dem Förderungsbericht 2017 ohne Angabe von Gründen deutlich von 600 Mio. EUR auf 500 Mio. EUR reduziert.

¹⁸ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe Bund 2013/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht](#) sowie die [Follow-up Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018.

¹⁹ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe Bund 2013/6) zur [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht](#) mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung sowie die [Follow-up Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018.

²⁰ Bereits 2018 sah das Elektrizitätsabgabegesetz eine Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr vor. Stromerzeugung für den Eigenverbrauch mittels Photovoltaikanlagen ist ab 2020 ohne Limit steuerbefreit.



- Für den Pensionistenabsetzbetrag wurde im Förderungsbericht 2018 mit 350 Mio. EUR ebenfalls ohne Begründung ein um 70 Mio. EUR höheres Förderungsvolumen als im Förderungsbericht 2017 ausgewiesen.
- Der starke Anstieg bei der Forschungsprämie gegenüber 2017 um 21,7 % auf 713 Mio. EUR wird nicht näher erläutert. Die Entwicklung dürfte mit der Erhöhung der **Forschungsprämie** im Jahr 2016 von 10 % auf 12 % zusammenhängen (siehe auch Pkt. 5.4).
- Bei der Befreiung für Mitarbeiterbeteiligungen und Mitarbeiterrabatte werden die Werte aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zur Steuerreform 2015/2016 ausgewiesen. Die Werte in der WFA beziehen sich jedoch nur auf die finanziellen Auswirkungen aus der Ausweitung der Maßnahmen²¹, im Förderungsbericht ist hingegen das Gesamtförderungsvolumen einer Maßnahme darzustellen. Das ausgewiesene Förderungsvolumen ist daher deutlich zu niedrig.

Bei einigen anderen indirekten Förderungen ist das dargestellte Aggregationsniveau für eingehende Analysen der Wirkungen aus Sicht des Budgetdienstes zu hoch. Dies betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- Bei der SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für Personen mit niedrigen Einkommen wäre eine gesonderte Darstellung der Negativsteuer für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen (nach Ziffer 2 und 3 § 33 Abs. 8 EStG) wünschenswert. Eine gesonderte Darstellung dürfte ohne wesentlichen Mehraufwand möglich sein.
- Für die beiden ermäßigten Umsatzsteuersätze von 10 % bzw. 13 % sollte eine gesonderte Darstellung des Förderungsvolumens erfolgen. Im Förderungsbericht 2015 wurde der bis dahin gültige ermäßigte Umsatzsteuersatz von 12 % noch gesondert ausgewiesen.
- Bei den indirekten Förderungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG) würde eine Aufgliederung nach bestimmten Empfängergruppen (z.B. Krankenfürsorgeeinrichtungen, Pflegeheime, niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz) den Informationswert erhöhen.

²¹ Die steuerfreie Mitarbeiterkapitalbeteiligung (unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Kapitalanteilen am Unternehmen des Arbeitgebers) wurde von 1.460 EUR auf 3.000 EUR pro Jahr angehoben. Auch bei der Lohnsteuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte erfolgte eine Ausweitung der bestehenden Regelung.



5.4 Ausblick auf Auswirkungen von beschlossenen gesetzlichen Änderungen

Durch gesetzliche Änderungen ergeben sich regelmäßig Auswirkungen auf die Anzahl, die Struktur und die Höhe der indirekten Förderungen. Auf die Veränderung des indirekten **Förderungsvolumens im Jahr 2018** wirken sich die folgenden diskretionären Maßnahmen aus:

- Der **ermäßigte Umsatzsteuersatz auf Übernachtungen** (Beherbergungs- und Campingumsätze) wurde per 1. November 2018 von 13 % auf 10 % gesenkt, wodurch es laut WFA zu Mindereinzahlungen iHv 120 Mio. EUR pro Jahr kommt. Kassenmäßig wird sich diese Erhöhung aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Abfuhr der Umsatzsteuer erst ab 2019 auswirken. Im Förderungsbericht bezieht sich das Förderungsvolumen, ausgenommen bei Erstattungen, Prämien und Zahlungen im Rahmen des GSBG, aber nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Förderung geltend gemacht werden kann. Der Anstieg des ausgewiesenen Förderungsvolumens beim ermäßigten Umsatzsteuersatz um 100 Mio. EUR auf 4,8 Mrd. EUR dürfte daher zum Teil (Einnahmenentfall November und Dezember 2018) auf diese Maßnahme zurückzuführen sein.
- Die **Forschungsprämie** wurde 2016 von 10 % auf 12 % und 2018 auf 14 % erhöht. Da sich bei der Forschungsprämie das ausgewiesene Förderungsvolumen auf den kassenmäßigen Ausfall bezieht und die Forschungsprämie erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres beansprucht werden kann, dürfte der starke Anstieg 2018 um 21,7 % auf 713 Mio. EUR mit der Erhöhung 2016 und nicht mit der Erhöhung 2018 im Zusammenhang stehen.
- Mit der Steuerreform 2015/2016 wurden die **Topfsonderausgaben** abgeschafft. Bis 2020 können Topfsonderausgaben nur noch für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, bzw. für eine vor 2016 erfolgte Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung geltend gemacht werden. Daher geht das Förderungsvolumen hier kontinuierlich zurück (2018 um 30 Mio. EUR auf 340 Mio. EUR), ab 2021 entfällt diese Position.

Die folgenden bereits beschlossenen gesetzlichen Änderungen werden sich **ab den Berichtsjahren 2019 bzw. 2020** auf die indirekten Förderungen auswirken:

- Der **Familienbonus** wird ab dem Jahr 2019 zu einem deutlichen Anstieg des indirekten Förderungsvolumens führen, das BMF beziffert die Mindereinnahmen mit insgesamt 1,5 Mrd. EUR pro Jahr. Da für den Förderungsbericht das Jahr maßgeblich ist, in dem



die Förderung geltend gemacht werden kann, ist bereits ab 2019 das gesamte Entlastungsvolumen als indirekte Förderung abzubilden, unabhängig davon, ob der Familienbonus über die Lohnverrechnung (kassenmäßiger Steuerausfall bereits ab 2019) oder über die Einkommensteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung (kassenmäßiger Ausfall ab 2020) geltend gemacht wird.

- Im Gegenzug entfallen ab dem Berichtsjahr 2019 die **Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten** (Förderungsvolumen 2018: 120 Mio. EUR) und der **Kinderfreibetrag** (Förderungsvolumen 2018: 200 Mio. EUR) als indirekte Förderung. Kassenmäßig wird sich die Abschaffung dieser Freibeträge erst ab 2020 auswirken.
- Die (weitere) Erhöhung der **Forschungsprämie** per 1. Jänner 2018 von 12 % auf 14 % wird erst ab dem Berichtsjahr 2019 sichtbar werden, da bei Erstattungen der Ausweis des Förderungsvolumens im Jahr des kassenmäßigen Ausfalls erfolgt.
- Zur Entlastung der unselbstständig Beschäftigten mit niedrigem Einkommen wurde der **Verkehrsabsetzbetrag** (bis zu einer Einkommensgrenze) und die maximale **SV-Rückerstattung für ArbeitnehmerInnen** (Negativsteuer) ab 2020 um 300 EUR erhöht. Dadurch wird das indirekte Förderungsvolumen aus der EStG SV-Erstattung (2018: 500 Mio. EUR) um etwa 300 Mio. EUR ansteigen.
- Zur Entlastung niedriger Pensionseinkommen wurde der **Pensionistenabsetzbetrag** ab 2020 um 200 EUR erhöht, zudem beträgt ab 2020 die maximale **SV-Rückerstattung bei PensionistInnen** 300 EUR statt bisher 110 EUR pro Jahr. Das indirekte Förderungsvolumen aus der Position EStG-Pensionistenabsetzbetrag wird dadurch ab 2020 um etwa 110 Mio. EUR ansteigen, jenes aus der Position EStG SV-Erstattung um 130 Mio. EUR.
- **Stromerzeugung für den Eigenverbrauch mittels Photovoltaik** ist ab 2020 ohne Limit von der Elektrizitätsabgabe befreit. Der Einnahmenentfall wurde vom BMF mit 10 Mio. EUR jährlich quantifiziert. Bereits bisher sah das Elektrizitätsabgabegesetz eine Steuerbefreiung für die Selbsterzeugung und den Selbstverbrauch elektrischer Energie aus erneuerbaren Primärenergieträgern bis zu einer Menge von 25.000 kWh pro Jahr vor, diese steuerliche Begünstigung ist im Förderungsbericht aber nicht abgebildet.



- **Elektronische Publikationen** wie z.B. E-Books und E-Papers unterliegen ab 2020 wie physische Druckwerke dem **ermäßigte Umsatzsteuersatz** von 10 %. Dadurch wird das indirekte Förderungsvolumen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz um etwa 20 Mio. EUR ansteigen.
- Seit 30. Oktober 2019 sind **Menschen mit Behinderung**²² von der **Normverbrauchsabgabe** befreit. Das BMF quantifiziert den Einnahmenentfall mit 20 Mio. EUR pro Jahr.
- Die Freibeträge, die Behinderte als außergewöhnliche Belastung geltend machen können (§ 35 (3) EStG), wurden erhöht. Das BMF beziffert die daraus resultierenden Mindereinnahmen mit 15 Mio. EUR pro Jahr ab 2020.

5.5 Indirekte Förderungen im Regierungsprogramm 2020 – 2024

Auch im neuen **Regierungsprogramm** sind einige Maßnahmen enthalten, die sich bei einer Umsetzung in Zukunft auf das indirekte Förderungsvolumen auswirken werden:

- Der **Familienbonus** soll pro Kind und Jahr von 1.500 EUR auf 1.750 EUR erhöht werden.
- Der negativsteuerfähige **Kindermehrbetrag**, der gemeinsam mit dem Familienbonus als Ersatz für Familien mit niedrigen Einkommen eingeführt wurde, soll von 250 EUR auf 350 EUR pro Kind und Jahr erhöht werden. Zudem soll er in Zukunft nicht nur AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen sondern allen Erwerbstätigen mit niedrigem Einkommen zustehen.
- Eine **Behaltefrist für die Kapitalertragssteuerbefreiung** für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten soll erarbeitet werden.
- **Ökologische bzw. ethische Investitionen** sollen von der **Kapitalertragsteuer** befreit werden.

²² Die Behinderung ist durch die Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass bzw. einen Ausweis gem. § 29b Straßenverkehrsordnung nachzuweisen.



- Bei der **Pendlerpauschale** ist eine Ökologisierung und Erhöhung der Treffsicherheit geplant, wobei unklar ist, wie sich die Änderung auf das Gesamtförderungsvolumen auswirken wird.
- Unterstützungsleistungen (z.B. Elektroräder) zur forcierter **umweltfreundlicher betrieblicher Mobilität** von MitarbeiterInnen sollen steuerlich begünstigt werden.
- Einsatz für eine **Besteuerung von Kerosin und Schiffsdiesel** auf internationaler bzw. europäischer Ebene.
- Das Prinzip „**Reparieren statt wegwerfen**“ soll durch steuerliche oder andere Anreizmaßnahmen gefördert werden.
- **Senkung der Energieabgabe auf Bahnstrom** auf das europäische Durchschnittsniveau und Zweckbindung für günstigere Tickets.
- **Streichung der Eigenstromsteuer** auf alle erneuerbaren Energieträger.
- Der **Umsatzsteuersatz für Damenhygieneartikel** soll gesenkt werden.
- Eine Ausweitung der **Spendenabsetzbarkeit** auf weitere gemeinnützige Organisationen soll geprüft werden.
- Eine **steuerliche Absetzbarkeit von Anschub- und Wachstumsfinanzierung** für innovative Start-ups und KMUs mit einer Obergrenze pro Investment und einer Gesamtdeckelung soll geprüft werden.
- Der **Gewinnfreibetrag** soll dahingehend ausgeweitet werden, dass ein Investitionserfordernis erst ab einem Gewinn von 100.000 EUR besteht.

In Summe werden diese Maßnahmen zu einem deutlichen Anstieg des indirekten Förderungsvolumens führen.



5.6 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Einige der ausgewiesenen indirekten Förderungen werden in der VGR als staatliche Ausgabe verbucht. Diese reduzieren daher nicht die Steuereinnahmen gem. VGR, die auch maßgeblich für die Steuer- und Abgabenquote sind, sondern erhöhen entsprechend die Staatsausgaben und somit die Staatsausgabenquote. Davon betroffen sind die folgenden Positionen:

- Der Kinderabsetzbetrag (2018: 1,3 Mrd. EUR), der Alleinverdienerabsetzbetrag (2018: 200 Mio. EUR) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (2018: 120 Mio. EUR) werden in der VGR als monetäre Sozialleistung (D.62) verbucht.
- Die Forschungsprämie (2018: 0,7 Mrd. EUR) wird in der VGR als Subvention (D.3) verbucht.
- Die Bausparprämie (2018: 49 Mio. EUR) und die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge (2018: 5 Mio. EUR) werden in der VGR als ausgabenseitiger Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht.
- Auch die Zahlungen im Rahmen des GSBG (2018: 2,3 Mrd. EUR) sind in der VGR kein Einnahmenentfall. Zu einem großen Teil werden diese Zahlungen als ein innerstaatlicher Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die an andere staatliche Einheiten geleistet werden. Der restliche Teil²³ fließt an Einheiten, die nicht Teil des Sektors Staat sind (z.B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime). Diese werden in der VGR als Subvention oder Sonstiger laufender Transfer verbucht.

Diese Maßnahmen vermindern in der VGR daher nicht die Steuereinnahmen, sondern bewirken höhere staatliche Ausgaben. Das Gesamtvolume dieser Positionen beläuft sich im Jahr 2018 auf rd. 4,8 Mrd. EUR, wobei in dieser Gesamtsumme der innerstaatliche Transfer im Rahmen der GSBG-Zahlungen enthalten ist. Bereinigt um diesen innerstaatlichen Transfer kommt es zu einer Erhöhung der Staatsausgaben um rd. 3,1 Mrd. EUR. Die Forschungsprämie, die Bausparprämie, die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge und ein Teil der Zahlungen im Rahmen des GSBG, die in der VGR als Subvention (D.3) bzw. als Sonstiger laufender Transfer (D.7) verbucht werden, sind Teil der Förderungen gemäß VGR (siehe auch Überleitungstabelle in Pkt. 7.1).

²³ Laut Förderungsbericht 2018 (siehe Übersicht 21) gingen im Jahr 2018 rd. 673 Mio. EUR an Einheiten außerhalb des Sektors Staat.



6 Förderungen im Schwerpunktbereich Arbeitsmarkt

Im diesjährigen Förderungsbericht wird ein Schwerpunkt auf die Förderungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik gelegt. Dafür wurden zunächst die Informationen aus der Transparenzdatenbank herangezogen. Da die Auszahlungen der Länder darin nicht vollständig enthalten sind, beschränkt sich die Auswertung auf die Leistungsangebote des Bundes, wobei Arbeitsmarktpolitik im Wesentlichen auch Aufgabe des Bundes ist. In der folgenden Tabelle sind diese Auszahlungen nach arbeitsmarktrelevanter Kategorie angeführt:

Tabelle 11: Auszahlungssummen je Ressort nach arbeitsmarktrelevanter Kategorie

	Leistungsangebote Anzahl	Auszahlungen an natürliche Personen in Mio. EUR	Ausz. an nicht nat. Personen inkl. EPU in Mio. EUR	Gesamt- auszahlungen in Mio. EUR
Arbeit - Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogene Weiterbildungen davon	61	29,2	1.195,9	1.225,1
BMASGK - BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	37	27,3	949,3	976,6
BMDW - BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	18	2,0	219,3	221,3
Arbeit - Behinderung und Arbeit	21	6,2	242,1	248,3
BMASGK - BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	19	5,6	242,1	247,7
BMF - BM für Finanzen	2	0,6		0,6
Sozialversicherung - Arbeitslosenversicherung	20	3.904,7		3.904,7
BMASGK - BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	20	3.904,7		3.904,7
Gesamt	102	3.940,1	1.438,0	5.378,2

Quelle: Förderungsbericht 2018

Ein großer Teil der angeführten Gesamtauszahlungen entfällt mit 3,9 Mrd. EUR auf **Sozialversicherungsleistungen** im Bereich der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe).²⁴ Die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind zwar in der Transparenzdatenbank enthalten, aber weder im Sinne des Förderungsberichts noch in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als Förderungen zu klassifizieren. Der Fokus der Analyse liegt daher in der Folge auf Leistungsangeboten zum Thema Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogene Weiterbildungen sowie Behinderung und Arbeit. Leistungsempfänger sind in diesen Bereichen großteils nicht natürliche Personen und Einzelpersonenunternehmen. Natürliche Personen, die das Ziel der Maßnahmen sind, profitieren davon indirekt, wenn beispielsweise der Anbieter von Schulungsmaßnahmen gefördert wird oder Lohnkostenzuschüsse an ArbeitgeberInnen bezahlt werden.

Im Bereich der **Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogenen Weiterbildungen** entfällt der Großteil der 61 Leistungsangebote und Gesamtauszahlungen iHv 1,2 Mrd. EUR auf das BMASGK (37 Leistungsangebote, 977 Mio. EUR). Das BMDW hat 18 Leistungsangebote mit

²⁴ Darin nicht enthalten sind die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherungsbeiträge für Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Gemäß aktueller Abfrage der Transparenzdatenbank ergaben sich daraus im Jahr 2018 zusätzliche Auszahlungen iHv 1,5 Mrd. EUR.



dem Schwerpunkt der betrieblichen Lehrstellenförderung und Auszahlungen iHv 221 Mio. EUR. Die übrigen 6 Leistungsangebote mit Gesamtauszahlungen iHv 27 Mio. EUR teilen sich auf die Sektion Familien und Jugend im BKA, BMNT, BMEIA, BMBWF und BMVIT.

Auf das Thema **Behinderung und Arbeit** entfallen 21 Leistungsangebote und Auszahlungen iHv 248 Mio. EUR, welche überwiegend dem BMASGK zuzurechnen sind. Vom BMF werden 2 Förderungen im Zusammenhang mit der Neuanstellung von behinderten MitarbeiterInnen in Tabakfachgeschäften vergeben (0,6 Mio. EUR).

6.1 Aktive Arbeitsmarktpolitik des AMS

Für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden 2018 vom Arbeitsmarktservice (AMS) rd. 1,4 Mrd. EUR ausgegeben, wobei nicht alle dieser Zahlungen in Form von Förderungen erfolgen und es somit zu Abweichungen der in diesem Teil genannten Werte von anderen im Förderungsbericht kommt. Im Vergleich zum Jahr 2017 entspricht dies einem leichten Anstieg um 3,2 %. Bei der Anzahl der neu geförderten Personen kam es hingegen zu einem Rückgang um 6,1 %, wobei auch die Gesamtzahl der arbeitslos vorgemerkt Personen und SchulungsteilnehmerInnen um 7,6 % zurückging. Die nachstehende Tabelle führt die betragsmäßig größten Positionen auf:

Tabelle 12: Förderungen Aktive Arbeitsmarktpolitik AMS

	Neu geförderte Personen Anzahl	Diff. zu 2017 Anzahl	Anteil Frauen in %	Zahlungen Gesamt in Mio. EUR	Diff. zu 2017 in Mio. EUR	Anteil Frauen in %
Beschäftigung	59.353	-16.729	47,8	489,9	29,3	50,8
davon						
Eingliederungsbeihilfe	35.479	-13.000	46,8	262,9	46,2	51,7
Förderung Sozialökonomischer Betriebe	16.566	-2.625	51,1	153,0	-12,0	50,4
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte	3.900	-1.201	57,2	51,6	-3,3	51,6
Qualifizierung	224.395	-22.003	51,0	740,8	10,2	47,0
davon						
Bildungsmaßnahmen	151.456	-17.516	51,2	499,9	-0,6	45,5
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes	161.874	-20.453	52,1	137,4	10,2	50,3
Unterstützung	164.167	4.122	52,6	138,4	3,0	58,4
davon						
Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	143.693	3.855	50,8	99,3	1,0	57,3
Gesamt	341.609	-22.216	50,5	1.369,1	42,5	49,5

Anmerkung: Personen können durch mehrere Instrumente gefördert werden, in den Summen werden sie jedoch nur einmal gezählt. Daher ergibt sich die Gesamtsumme der geförderten Personen nicht aus der Summe der Personen pro Instrument.

Quelle: Förderungsbericht 2018

Mit 741 Mio. EUR entfielen rd. 54 % der Zahlungen auf Maßnahmen im Bereich der **Qualifizierung**. Für Bildungsmaßnahmen wurden 500 Mio. EUR ausgezahlt und die Kosten für die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes während dieser Maßnahmen betrug 137 Mio. EUR. Das Förderungsvolumen für **Beschäftigungsmaßnahmen** betrug



490 Mio. EUR, wovon der Großteil auf die Eingliederungsbeihilfe (263 Mio. EUR), die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (153 Mio. EUR) und auf die Förderung Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte (52 Mio. EUR) entfiel. Dabei kam es im Jahr 2018 zu einem Anstieg der Auszahlungen für die Eingliederungsbeihilfe iHv 46 Mio. EUR, dem eine Reduktion bei der Förderung Sozialökonomischer Betriebe (-12 Mio. EUR) entgegenstehen. Für **Unterstützungsangebote** wurden 138 Mio. EUR ausgezahlt, wovon 99 Mio. EUR auf die Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen entfielen.

Das Ziel, die Hälfte der aktiven Fördermittel für Frauen zu verwenden wurde 2018 nach den Jahren der Wirtschaftskrise mit 50,5 % erstmals wieder erreicht. Das AMS hat jedoch ab 2020 das Ziel dahingehend verändert, den Anteil der Fördermittel für Frauen um 3,5 %-Punkte über dem Frauenanteil bei der Arbeitslosigkeit (dieser lag 2018 bei 43,6 %) zu halten. Der Anteil der Förderungsmittel für Frauen wäre dadurch aktuell geringer. Allerdings ist das Ziel flexibler gestaltet, wenn sich der Frauenanteil an den arbeitslosen Personen erhöht.²⁵

Innerhalb der **Bildungsmaßnahmen** entfiel 2018 der größte Anteil der geförderten Personen auf Aus- und Weiterbildung (37 %), Basisqualifizierung (31 %) und Orientierungsmaßnahmen (30 %). Aus der Dokumentation zur Aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich 2014-2019²⁶ des BMASGK ergibt sich für das Jahr 2018 eine durchschnittliche Dauer der Maßnahmen von 95 Tagen. Ein Jahr nach Maßnahmenende waren 41 % der 2017 geförderten Personen in einer Beschäftigung. Ein Jahr vor der Maßnahme waren weniger als 30 % und drei Monate vorher weniger als 15 % dieser Personen beschäftigt. Beim Teilbereich der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen stieg der Anteil der Personen in ungeförderter Beschäftigung noch deutlicher, von 20 % ein Jahr davor auf 41 % ein Jahr danach.

Die **Eingliederungsbeihilfe** wird vom AMS zur (Wieder-)Eingliederung von benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsmarkt eingesetzt. Es werden Lohnkostenzuschüsse an ArbeitgeberInnen geleistet, wobei bis zu zwei Dritteln der Bemessungsgrundlage²⁷ gefördert werden. Die Beihilfe kann für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, maximal drei Jahre, gewährt werden. Im Jahr 2018 betrug die durchschnittliche Dauer 121 Tage, womit sich diese seit dem Jahr 2013 (durchschnittlich 90 Tage) deutlich erhöht hat. Ein Jahr vor Beginn der Förderung waren 27 % der im Jahr 2017 geförderten Personen in ungeförderter Beschäftigung, drei Monate vorher nur mehr 10 %. Direkt nach Beendigung der Eingliederungsbeihilfe hatten 60 %

²⁵ vgl. [AMS - Arbeitsmarktpolitisches Frauenprogramm](#)

²⁶ [Dokumentation zur Aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich 2014-2019](#)

²⁷ Monatliches Bruttoentgelt ohne Sonderzahlungen oder Arbeitgeberbeiträge zuzüglich 50 % Pauschale für Nebenkosten.



der Personen ein ungefördertes Beschäftigungsverhältnis und auch nach einem Jahr waren dies noch 59 % der Personen.

Im Förderungsbericht wird auf den unterschiedlichen Erfolg der einzelnen Maßnahmen und ein sich daraus ergebendes Optimierungspotenzial hingewiesen. Die Einführung des PAMAS-Modells zur computergestützten Einteilung von arbeitslosen Personen je nach Reintegrationschance in Arbeitsmarkt soll die zielgruppengerechtere Ausrichtung der Förderinstrumente erhöhen. Da der Fokus aktiver Arbeitsmarktpolitik auf der Integration in den ersten Arbeitsmarkt liegen sollte, wäre laut Förderungsbericht eine Mittelreduktion für Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarkts erstrebenswert. Für eine Kosten-Nutzen-Relation sollte jedoch bei einer Bewertung des Erfolgs der Maßnahmen auch die Voraussetzungen der geförderten Personen berücksichtigt werden. Ein direkter Vergleich des Arbeitsmarkterfolgs bei der Förderung Sozialökonomischer Betriebe mit der Eingliederungsbeihilfe erscheint nur bedingt aussagekräftig.

6.2 Aktive Arbeitsmarktpolitik außerhalb des AMS

Neben dem AMS vergeben auch weitere Stellen arbeitsmarktrelevante Förderungen. Die zehn Leistungsangebote mit der größten Auszahlungssumme außerhalb des AMS werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Sie machen insgesamt rd. 80 % der Auszahlungssumme zu den Arbeitsmarktförderungen und berufsbezogenen Weiterbildungen sowie Behinderung und Arbeit außerhalb des AMS aus:

Tabelle 13: Förderungen Aktive Arbeitsmarktpolitik außerhalb des AMS (Top 10)

	Ressort	in Mio. EUR
Beschäftigung		
Beschäftigungsbonus	BMDW	42,2
Förderung der Integrativen Betriebe	BMASGK	38,4
Entgeltbeihilfe für Dienstgeber von Menschen mit Behinderung	BMASGK	24,1
Qualifizierung		
Basisförderung Lehrstellen	BMDW	130,7
Produktionsschule	BMASGK	42,2
Jugendcoaching	BMASGK	40,6
Unterstützung		
Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderung	BMASGK	28,5
Förderung der Auslagen für Berufsschulinternate	BMDW	20,5
Berufsausbildungsassistenz	BMASGK	20,4
Sonstige Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt	BMASGK	16,6

Quelle: Förderungsbericht 2018



Für den Beschäftigungsbonus konnten nur noch bis 31. Jänner 2018 Anträge eingereicht werden, die Auszahlungen im Jahr 2018 betragen 42 Mio. EUR. In den Bereich der Lehre fallen die Basisförderung der Lehrstellen (131 Mio. EUR) und die Förderung der Auslagen für Berufsschulinternate (20 Mio. EUR). Die übrigen angeführten Leistungsangebote kommen Menschen mit Behinderung oder gesundheitlichen Einschränkungen zu Gute.

7 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

7.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR)

Neben der Einteilung entsprechend dem Förderungsbegriff des BHG 2013 in direkte und indirekte Förderungen, können Förderungen auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) dargestellt werden. Das ESVG 2010 verwendet keinen expliziten Förderungsbegriff, sondern das Ausmaß der Förderungen wird üblicherweise anhand von mehreren Transaktionsklassen mit Förderungscharakter ermittelt. Dabei wird zwischen **Unternehmensförderungen** (Subventionen und Vermögenstransfers) und **VGR-Subventionen i.w.S.²⁸** unterschieden, die auch die sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und EU-Beiträge Österreichs) mitumfassen.²⁹

Die Systematik der VGR ist nicht speziell auf die Analyse von Förderungen ausgerichtet, eine Darstellung der Förderungen auf Basis der VGR bietet aber dennoch einige Vorteile. Die einheitliche Systematik des ESVG 2010 ermöglicht sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Vergleiche. Das ESVG 2010 erlaubt auf nationaler Ebene eine Differenzierung der staatlichen Förderausgaben nach Gebietskörperschaften. So zeigen sich nicht nur deutliche Unterschiede in Niveau und Struktur der Förderungen, auch die Entwicklung innerhalb der Gebietskörperschaften stellt sich teils sehr uneinheitlich dar. Durch die funktionale Gliederung der VGR nach COFOG (Classification of Function of Government)³⁰ ist es zudem möglich die Förderungen der Gebietskörperschaftsebenen getrennt nach

²⁸ Im Förderungsbericht des BMF werden diese Förderungen als „Transaktionen mit Förderungscharakter gemäß ESVG“ bezeichnet.

²⁹ Eine Erläuterung dieser Transaktionsklassen findet sich im Anhang in der **Anlage 2**.

³⁰ Im Anhang wird in der **Anlage 1** ein Überblick über die einzelnen staatlichen Aufgabenbereiche in der COFOG-Klassifikation und die Inhalte der jeweiligen COFOG-Abteilungen gegeben.



Aufgabenbereichen darzustellen und mögliche Überschneidungsbereiche zu identifizieren.

Neben der tendenziell besseren Vergleichbarkeit der ESVG-Daten sind auch Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont besser darstellbar und nicht von Änderungen in den Ressortzuständigkeiten bzw. Untergliederungen abhängig.

Die im Förderungsbericht dargestellten direkten Förderungen des Bundes (nach BHG) unterscheiden sich insbesondere aufgrund der teilweise abweichenden Definitionen des Förderungsbegriffes, aufgrund von in der VGR vorgenommenen Periodenabgrenzungen sowie aufgrund der in der VGR vorgenommenen Einrechnung gewisser außerbudgetärer Einheiten in den Bundessektor deutlich von den VGR-Subventionen i.w.S. Der Förderungsbericht 2018 enthält eine Überleitung zwischen den beiden Förderungsbegriffen, die nachfolgend dargestellt und erläutert wird:

Tabelle 14: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.

in Mio. EUR	2017	2018	VÄ 2017/18
Direkte Förderungen des Bundes	5.824,1	6.098,8	274,7
abzüglich EU-Subventionen (direkte EU-Förderungen)	-1.236,9	-1.379,7	-142,7
plus EU-Beitrag	2.429,6	3.277,1	847,5
plus Prämien und Erstattungen	650,2	765,0	114,8
davon			
Forschungsprämie	581,1	707,5	126,4
Auftragsforschung	4,5	5,6	1,0
Bildungsprämie	13,2	3,3	-9,9
plus GSBG Bund	606,5	673,4	66,9
plus Förderungen von sonstigen Bundeseinheiten	1.442,0	1.697,7	255,7
davon			
Ausgegliederte Einheiten	188,5	191,3	2,8
Bundesfonds	1.200,1	1.443,0	242,8
Bundeskammern	48,3	48,3	0,0
Hochschulsektor	5,0	15,0	10,1
plus Bankenhilfen	151,1	0,0	-151,1
Sonstiges inkl. Periodenabgrenzungen	-74,1	-193,3	-119,2
VGR-Subventionen des Bundes i.w.S.	9.792,5	10.939,1	1.146,6

Anmerkung: Die Förderungen des Bundes gemäß VGR wurden um innerstaatliche Transfers bereinigt.

Quelle: Förderungsbericht 2018

Die Darstellung zeigt, dass die direkten Förderungen des Bundes im Förderungsbericht ein deutlich geringeres Volumen aufweisen als die Subventionen i.w.S. gemäß VGR. Gegenüber der Darstellung im Bundeshaushalt werden dabei aus EU-Mitteln finanzierte Förderungen (v.a. EU-Agrarförderungen) herausgerechnet, während der von Österreich entrichtete EU-Beitrag Teil der VGR-Subventionen i.w.S. ist. Wie in Pkt. 5.6 ausführlich erläutert wird, sind in den VGR-Subventionen auch gewisse Förderungen enthalten, die im BHG als indirekte



Förderungen bzw. als Prämien und Erstattungen erfasst sind (z.B. Forschungs- oder Bausparprämien, Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)³¹). Schließlich geht ein größerer Teil des höheren Förderungsvolumens in der VGR auch auf die hier eingerechneten Förderungen durch außerbudgetäre Einheiten (wie Bundesfonds, Bundeskammern oder andere Einrichtungen der Bundesebene) zurück.

Im Zeitvergleich mit dem Jahr 2017 bewirkt insbesondere der 2018 deutlich höhere EU-Beitrag einen gegenüber den direkten Förderungen des Bundes wesentlich stärkeren Anstieg der Subventionen i.w.S. gemäß VGR. Der Anstieg des EU-Beitrags um 847,5 Mio. EUR war laut BMF vor allem darauf zurückzuführen, dass Anlaufschwierigkeiten bei den EU-Förderprogrammen der Finanzperiode 2014 bis 2020 zu einem Nachholbedarf 2018 führten, die jährlichen Berichtigungen der nationalen Beiträge aus vergangenen Jahren eine Nachzahlung 2018 bewirkten, niedrigere Zolleinnahmen 2018 durch höhere nationale Beiträge aller Mitgliedstaaten kompensiert werden mussten und sich der Anteil des österreichischen nationalen Beitrags wegen der vergleichsweise günstigeren Konjunktur in Österreich erhöhte.

7.2 VGR-Subventionen auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen

Die Verteilung der VGR-Subventionen 2018 für die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen nach Transaktionsklassen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 15: Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2018

in Mio. EUR	Subven-tionen (D3)	Vermögens-transfers (D9)	Unternehmens-förderungen (D3+D9)	in % des BIP	sonst. Ifd. Transfers (D7)	Subventionen i.w.S. (D3+D9+D7)	in % des BIP
Bundesebene	4.281	1.023	5.304	1,4%	5.635	10.939	2,8%
Länderebene	1.007	791	1.797	0,5%	3.719	5.516	1,4%
Gemeindeebene (inkl. Wien)	474	876	1.349	0,3%	1.924	3.273	0,8%
Sozialversicherung	158	7	165	0,0%	47	212	0,1%
Gesamtstaat	5.920	2.696	8.616	2,2%	11.324	19.940	5,2%

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quellen: BMF, Statistik Austria, Stand: 30. September 2019

³¹ Von den Zahlungen des Bundes im Rahmen des GSBG iHv 2,3 Mrd. EUR im Jahr 2018 ist ein erheblicher Teil ein innerstaatlicher Transfer an andere Einheiten des Sektors Staat. Der in der Überleitungstabelle ausgewiesene Betrag von 673 Mio. EUR stellt den verbleibenden Teil dar, der an Einheiten außerhalb des Sektors Staat fließt (z.B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime) und der daher Teil der VGR-Förderungen ist.



Die Übersicht zeigt, dass die Bundesebene sowohl bei den Förderungen an Unternehmen als auch bei den VGR-Subventionen i.w.S., die auch Sonstige laufende Transfers an Empfänger ohne Erwerbsabsicht enthalten, der weitaus größte Fördergeber ist, gefolgt von den Ländern (ohne Wien), den Gemeinden (mit Wien) und der Sozialversicherung. Von 19,9 Mrd. EUR Subventionen i.w.S (5,2 % des BIP) entfallen 55 % auf den Bund, 28 % auf die Länder, 16 % auf die Gemeinden und 1 % auf die Sozialversicherungen. Bei den enger gefassten Unternehmensförderungen, die 2018 insgesamt 8,6 Mrd. EUR ausmachten, ist der Anteil des Bundes mit 62 % noch höher. Gegenüber 2017 sind die gesamtstaatlichen VGR-Subventionen i.w.S. um rd. 2,0 Mrd. EUR angestiegen, wobei der Anstieg beim Bund 1,1 Mrd. EUR (v.a. höherer EU-Beitrag) und bei den Ländern 0,7 Mrd. EUR (v.a. höhere Förderungen im Gesundheitswesen) betrug. Die gesamtstaatliche Förderungsquote stieg von 4,8 auf 5,2 % des BIP (Bund: von 2,6 auf 2,8 % des BIP).

In der nachfolgenden Übersicht sind die VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen des Jahres 2018 von Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung nach COFOG-Abteilungen dargestellt:

Tabelle 16: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen

in Mio. EUR	VGR-Subventionen i.w.S., 2018					Unternehmensförderungen, 2018				
	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamtstaat	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamtstaat
Allgemeine öffentliche Verwaltung	4.208	293	182	0	4.684	414	127	86	0	627
Verteidigung	12	2	1	0	15	0	0	0	0	0
Öffentliche Verwaltung und Sicherheit	14	20	19	0	53	0	18	5	0	24
Wirtschaftliche Angelegenheiten	4.266	1.388	560	164	6.378	3.711	1.101	436	158	5.407
Umweltschutz	347	80	76	0	503	334	37	69	0	440
Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	75	506	227	0	808	26	276	224	0	526
Gesundheitswesen	755	1.981	598	16	3.350	674	120	49	7	849
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	368	167	551	0	1.085	87	57	245	0	388
Bildungswesen	531	350	725	0	1.605	13	31	187	0	231
Soziale Sicherung	364	730	334	31	1.460	46	30	49	0	125
Gesamt	10.939	5.516	3.273	212	19.940	5.304	1.797	1.349	165	8.616

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quelle: Statistik Austria, Stand: 30. September 2019, eigene Berechnungen

Der überwiegende Teil (8,5 Mrd. EUR bzw. 77,5 %) der Bundesförderungen gemäß VGR entfiel auf die Bereiche „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ und „Wirtschaftliche Angelegenheiten“.



In der Kategorie „**Allgemeine öffentliche Verwaltung**“ stellt der EU-Beitrag (2018: 3,3 Mrd. EUR) die größte Position dar.³² Weitere wesentliche Ausgabenpositionen in dieser COFOG-Kategorie sind Zahlungen an internationale Organisationen (z.B. Europäischer Entwicklungsfonds, Internationale Entwicklungsorganisation). Der Anstieg der Förderungen des Bundes in dieser Kategorie von 3,5 Mrd. EUR im Jahr 2017 auf 4,2 Mrd. EUR im Jahr 2018 war überwiegend auf den EU-Beitrag (+847 Mio. EUR, siehe oben) zurückzuführen. Im Bereich der wirtschaftlichen Auslandshilfe kam es hingegen zu einem Rückgang.

In der COFOG-Kategorie „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ entfällt auf den Bund bei den ausgewählten VGR-Positionen ein erheblicher Teil auf Zahlungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung (z.B. Altersteilzeit, Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG, Lehrlingsbeihilfen, Aktion 20.000) sowie auf diverse Wirtschaftsförderungen (z.B. Beschäftigungsbonus, KMU-Investitionszuwachsprämie, sonstige Förderungen der aws). Auch Förderungen im Forschungsbereich (z.B. Forschungsprämie, Zahlungen der FFG) und für den Schienenverkehr (z.B. Schienengüterverkehrsförderung) sowie aus nationalen Mitteln finanzierte Agrarsubventionen entfallen auf diese Kategorie. Gegenüber 2017 kam es in dieser Kategorie zu einem Anstieg der Bundesförderungen um 0,3 Mrd. EUR auf 4,3 Mrd. EUR. Zu höheren Auszahlungen kam es vor allem bei der Aktion 20.000 (+93 Mio. EUR), dem Beschäftigungsbonus (+90 Mio. EUR), der Altersteilzeit (+98 Mio. EUR) sowie bei der Forschungsprämie (+126 Mio. EUR). Ein Rückgang war hingegen bei den Maßnahmen gem. § 13 (2) AMPFG (-80 Mio. EUR) und bei den Zahlungen im Rahmen der Bankenhilfe (-151 Mio. EUR) zu verzeichnen.

Weitere wesentliche Bereiche bei den VGR-Subventionen i.w.S. des Bundes sind das „Gesundheitswesen“ (755 Mio. EUR, v.a. GSBG-Beitrag des Bundes) und das „Bildungswesen“ (531 Mio. EUR). Zu diesem Bereich gehört etwa die Studienförderung, die im Jahr 2018 gegenüber 2017 um 56 Mio. EUR anstieg.

Auf **Länderebene** sind die wichtigsten Bereiche bei den Subventionen i.w.S. die „Wirtschaftlichen Angelegenheiten“ (1,4 Mrd. EUR), das „Gesundheitswesen“ (2,0 Mrd. EUR) und die „Soziale Sicherung“ (0,7 Mrd. EUR). Das Gesundheitswesen, in dem die Länderebene rd. 59 % der gesamten Förderungen leistet, wies im Jahr 2018 gesamtstaatlich eine Steigerung um 371 Mio. EUR auf, die vor allem auf die von den Ländern geleisteten Zahlungen an Ordensspitäler und an die Landesgesundheitsfonds zurückzuführen war. Die

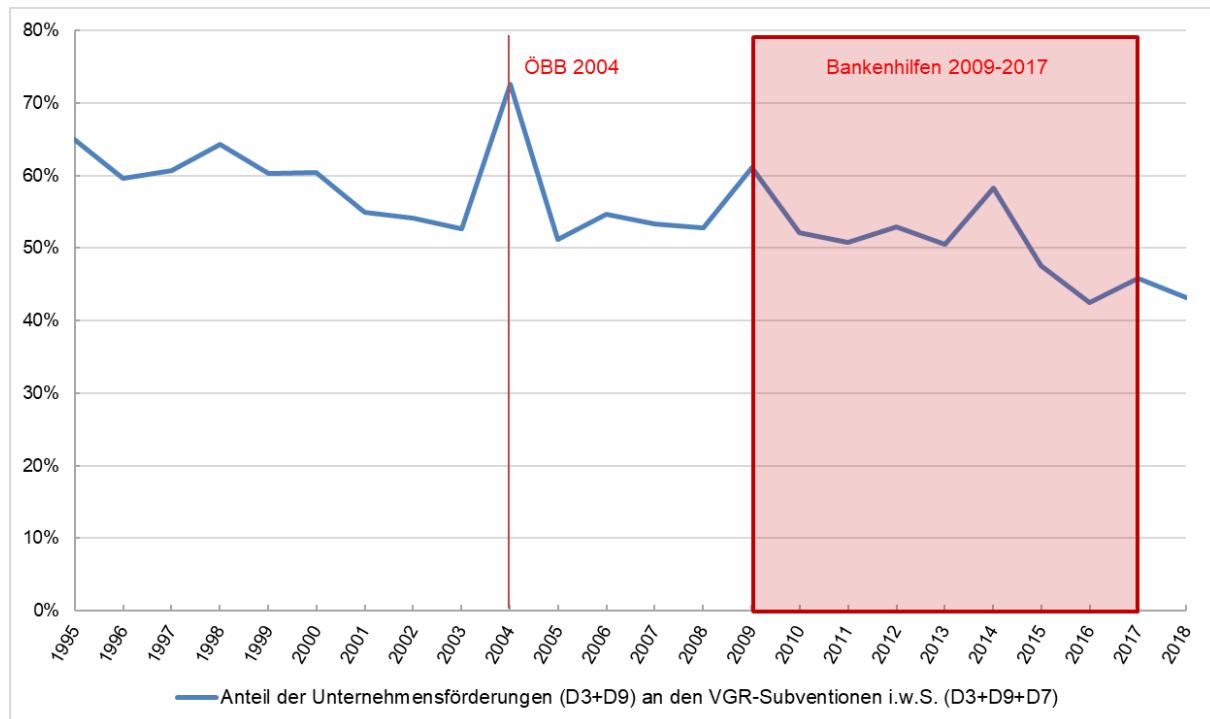
³² Als Sonstiger laufender Transfer (D.7) ist der EU-Beitrag Teil der VGR-Subventionen i.w.S., nicht jedoch der VGR-Unternehmensförderungen.



Länderförderungen für die Soziale Sicherung machen rd. 50 % der Gesamtförderungen in diesem Bereich aus und betreffen u.a. die Sozialhilfe, die Behindertenhilfe und die Jugendwohlfahrt. Die Förderungen für Gesundheitswesen und Soziale Sicherung gehen vor allem an private Organisationen ohne Erwerbszweck und sind daher nur Teil der VGR-Subventionen i.w.S., während die Förderungen der Länder im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ überwiegend Unternehmensförderungen betreffen. Dabei handelt es sich etwa um Förderungen im Verkehrsbereich (z.B. Beitrag des Landes für den Verkehrsverbund) und in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Fremdenverkehr. Ein wesentlicher Bereich bei den Unternehmensförderungen der Länder ist auch das „Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste“, in das etwa die Wohnbauförderung und Förderungen zur Wohnhaussanierung (z.B. Annuitätenzuschüsse) fallen.

Die **Gemeinden** (inkl. Wien) leisten u.a. wesentliche Teile der Förderungen im Bereich „Bildungswesen“ (z.B. Förderungen an private Kindergärten), für den sie im Jahr 2018 Zahlungen iHv 0,7 Mrd. EUR bzw. 45 % der gesamten Förderungen entrichteten, und im Bereich „Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion“ (z.B. Förderungen an Sport- und Kulturvereine), wo die Gemeindeförderungen im Jahr 2018 mit 0,6 Mrd. EUR rd. 51 % der gesamten Förderungen ausmachten. Die Förderungen der Sozialversicherungsträger machen einen vergleichsweise geringen Anteil der Gesamtförderungen aus. Als Beispiel können hier die Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen von Unternehmen angeführt werden, die im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert sind.

Der Anteil der Unternehmensförderungen an den VGR-Subventionen i.w.S. schwankt im Zeitverlauf stark und war in einzelnen Jahren erheblich von Sondereffekten geprägt. Insgesamt weisen sie jedoch einen fallenden Verlauf auf, wie der nachstehenden Grafik zu entnehmen ist:

**Grafik 3: Anteil Unternehmensförderungen an den VGR-Subventionen i.w.S.**

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quelle: Statistik Austria, Stand: 30. September 2019, eigene Berechnungen

Die Darstellung zeigt, dass der Anteil der Unternehmensförderungen an den VGR-Subventionen i.w.S. seit Mitte der 90er Jahre zurückgeht, das heißt die Sonstigen laufenden Transfers an Empfänger ohne Erwerbsabsicht haben im selben Zeitraum an Bedeutung gewonnen. Die Unternehmensförderungen sind im Zeitverlauf, abgesehen von deutlichen Ausreißern bei den Vermögenstransfers (D.9) in einzelnen Jahren³³, nur verhältnismäßig leicht angestiegen (von 8,1 Mrd. EUR im Jahr 1995 auf 8,6 Mrd. EUR im Jahr 2018). Die Sonstigen laufenden Transfers an Empfänger ohne Erwerbsabsicht haben sich hingegen im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt und sind von 4,3 Mrd. EUR (1995) auf 11,3 Mrd. EUR (2018) angestiegen. Zu besonders großen Steigerungen kam es dabei in den Bereichen „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ (+2,2 Mrd. EUR seit 1995), wobei hier der Sondereffekt des außergewöhnlich hohen EU-Beitrags im Jahr 2018 zu berücksichtigen ist, „Gesundheitswesen“ (+1,9 Mrd. EUR) und „Bildungswesen“ (+1,0 Mrd. EUR).

³³ Im Jahr 2004 kam es im Zuge der ÖBB-Reform (Bundesbahnstrukturgesetz 2003) zu einem Sondereffekt im Zusammenhang mit einem Verzicht des Bundes auf Darlehensforderungen iHv rd. 6 Mrd. EUR gegenüber der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft und den ÖBB. Dieser Betrag wurde im Jahr 2004 nachträglich als Vermögenstransfer verbucht und bewirkte einen signifikanten Anstieg der Unternehmensförderungen in diesem Jahr. Im Zuge der Bankenhilfen kam es insbesondere in den Jahren 2009 (3,5 Mrd. EUR), 2014 (4,7 Mrd. EUR) und 2015 (1,7 Mrd. EUR) zu größeren Sondereffekten.



7.3 Förderungen gemäß VGR-Systematik im internationalen Vergleich

Trotz diverser Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit der international verfügbaren Daten ist ein internationaler Vergleich zu einer groben Positionsbestimmung Österreichs im internationalen Kontext hilfreich. Ein aggregierter Überblick über die VGR-Subventionen i.w.S. für ausgewählte Länder ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 17: VGR-Subventionen i.w.S. (Subventionen, Vermögens- und sonstige laufende Transfers)

in % d. BIP	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Österreich	5,1	5,5	5,5	6,6	5,5	5,0	4,8	5,2
EU 28 gesamt	4,7	5,1	4,9	4,7	4,7	4,5	4,5	4,6
Euraum 19	4,8	5,2	5,1	4,9	4,9	4,7	4,7	4,8
Belgien	8,1	8,5	8,1	7,6	6,9	6,8	6,2	6,3
Deutschland	4,2	4,2	4,4	4,3	4,1	4,2	4,3	4,4
Finnland	4,5	4,4	4,6	4,5	4,5	4,2	3,7	3,7
Frankreich	6,1	6,3	6,3	6,6	7,0	7,1	7,4	7,4
Irland	7,3	3,4	3,2	3,0	2,9	2,3	2,2	2,2
Italien	3,9	4,3	4,3	4,6	4,8	4,2	4,5	4,1
Niederlande	3,9	3,8	3,8	3,5	3,5	3,0	2,9	3,3
Schweden	4,6	4,6	4,7	4,7	4,5	4,3	4,2	4,6
Tschechische Republik	5,3	7,2	5,3	5,6	5,1	5,0	4,7	4,8
Slowenien	4,5	3,4	14,2	4,9	3,8	3,7	2,8	2,9
Slowakei	3,3	3,1	3,5	3,5	3,7	3,1	2,9	3,5
Spanien	4,3	7,1	3,8	3,6	3,3	3,3	3,0	3,4
Ungarn	6,6	6,4	6,8	6,9	7,5	8,2	7,3	7,1
Vereinigtes Königreich	4,0	4,6	3,9	3,8	3,9	3,8	3,8	4,1
Schweiz	6,3	6,4	7,1	6,7	6,7	6,7	6,5	6,6

Quelle: Eurostat, Stand: 31. Jänner 2020

Die Förderungsquote (VGR-Subventionen i.w.S. in Prozent des BIP) Österreichs lag im Jahr 2018 bei 5,2 % und damit sowohl über dem Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten (4,6 %) als auch über dem Durchschnitt im Euroraum (4,8 %). Unter den ausgewählten europäischen Ländern haben Frankreich (7,4 %), Ungarn (7,1 %) und die Schweiz (6,6 %) die höchsten Förderungsquoten, während etwa Irland (2,2 %), Slowenien (2,9 %) und die Niederlande (3,3 %) vergleichsweise niedrige Förderungsquoten aufweisen. Allerdings sind bei einem internationalen Vergleich institutionelle und konzeptionelle Aspekte stets mitzuberücksichtigen (siehe unten), weshalb derartige Vergleiche nur einen indikativen Charakter haben.



Ein analoger Überblick für die VGR-Unternehmensförderungen (ohne Sonstige laufende Transfers) ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Tabelle 18: Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers)

in % d. BIP	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Österreich	2,6	2,9	2,8	3,8	2,6	2,1	2,2	2,2
EU 28 gesamt	2,4	2,8	2,4	2,5	2,5	2,3	2,5	2,4
Euroraum 19	2,6	2,9	2,7	2,7	2,7	2,4	2,6	2,5
Belgien	6,0	6,3	5,9	5,5	4,9	4,6	4,4	4,4
Deutschland	2,3	2,1	2,0	2,1	1,9	2,0	2,2	2,1
Finnland	1,7	1,7	1,6	1,6	1,8	1,6	1,4	1,3
Frankreich	2,8	2,9	2,8	3,3	3,7	3,6	4,0	3,9
Irland	5,8	1,9	1,6	1,5	2,0	1,2	1,1	1,1
Italien	2,3	2,7	2,7	3,0	3,3	2,7	3,1	2,6
Niederlande	2,1	2,0	2,0	1,7	1,7	1,9	1,7	1,8
Schweden	2,0	2,0	1,9	2,0	1,9	2,0	1,8	1,9
Tschechische Republik	3,4	5,2	3,3	3,7	3,2	3,0	2,8	2,9
Slowenien	2,6	1,4	12,0	3,2	2,0	1,3	1,3	1,1
Slowakei	2,0	1,8	2,0	1,9	1,9	1,5	1,5	1,5
Spanien	2,4	5,4	2,2	2,0	1,8	1,7	1,6	1,9
Ungarn	4,0	3,8	3,5	3,8	4,7	4,7	4,2	3,6
Vereinigtes Königreich	1,5	2,1	1,5	1,6	1,9	1,9	2,1	2,3
Schweiz	4,1	4,1	4,7	4,3	4,2	4,2	4,0	4,1

Quelle: Eurostat, Stand: 31. Jänner 2020

Bei den Unternehmensförderungen lag Österreich im Jahr 2018 mit einem Anteil von 2,2 % des BIP sowohl unter dem EU-Durchschnitt (2,4 %) als auch unter dem Durchschnitt des Euroraums (2,5 %). Insbesondere bis 2015 waren die Unternehmensförderungen in einzelnen Jahren und Ländern stark von Maßnahmen zur Stützung des Finanzsektors geprägt. Im Vergleich der ausgewählten europäischen Länder sind die Unternehmensförderungen in Relation zum BIP in Belgien (4,4 %), der Schweiz (4,1 %) und Frankreich (3,9 %) am höchsten, während Irland (1,1 %), Slowenien (1,1 %) und Finnland (1,3 %) vergleichsweise niedrige Unternehmensförderquoten aufweisen.

Ein Vergleich der Förderungen auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch aus mehreren Gründen schwierig. So bewirken Unterschiede in den institutionellen Voraussetzungen und der Ausgestaltung des jeweiligen Förderungssystems deutliche Differenzen in den Förderniveaus der Vergleichsländer. Neben dem Umfang des staatlichen Förderspektrums – meist das Ziel derartiger Förderungsvergleiche – können sich Länderunterschiede speziell aus den folgenden Gründen ergeben:

- Leistungserbringung durch staatliche Einheiten versus Förderung privater Einheiten: Anstelle einer Förderung von Unternehmen oder anderen Einheiten (private Organisationen ohne Erwerbscharakter oder private Haushalte), um eine bestimmte Verhaltensweise oder Aufgabenerfüllung zu unterstützen, können Leistungen auch



direkt von staatlichen Einheiten erbracht werden. Dadurch sinken tendenziell die Förderungsausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung anderer Staatsausgaben. Als Beispiel dient etwa die vorschulische Erziehung, die entweder über eigene staatliche Kindergärten oder durch Förderungen privater Kindergärten organisiert werden kann. Wird ein Kindergarten direkt von einer Gemeinde betrieben, werden die Ausgaben im Wesentlichen als Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen und Investitionen verbucht, bei privaten Kindergärten kommt es hingegen zu einer Förderung.

- Abgrenzung Staatssektor: Da innerstaatliche Transfers nicht als Förderung gezählt werden, hängen die Förderungsausgaben auch davon ab, ob Transferempfänger in der VGR innerhalb oder außerhalb des Staatssektors angesiedelt sind. So scheinen beispielsweise Förderungen an die ÖBB (im Staatssektor) nicht bei den staatlichen Förderungsausgaben auf, wogegen Transfers an die ASFINAG oder verschiedenste Versorgungsbetriebe (außerhalb des Staatsektors) Förderungen darstellen. Die mögliche Zurechnung größerer staatlicher Unternehmen zum Staats- oder Unternehmenssektor hat demnach große Auswirkungen auf die Förderungsausgaben eines Landes. Aufgrund der unterschiedlich starken Verbreitung von Ausgliederungspraktiken in den europäischen Ländern – Österreich ist hier im Spitzenveld³⁴ – führt dies zu deutlichen Interpretationsproblemen bei internationalen Vergleichen.
- Art der Förderung bzw. des Fördermodells: Ob eine staatliche Unterstützung als Subvention im Sinne der VGR aufscheint, hängt auch von der Art der Förderung ab. Unterschiedliche Fördermodelle, mit demselben finanziellen Vorteil für einen Fördernehmer, können je nach Ausgestaltung als Förderung gezählt werden oder nicht. So sind beispielsweise (zinsbegünstigte) Darlehen keine Förderungsausgaben im Sinne der VGR, sondern lediglich eine Vermögensumschichtung. Demgegenüber zählen Zins-/Annuitätenzuschüsse oder einmalige (nicht-rückzahlbare) Förderzuschüsse sehr wohl zu den Förderungsausgaben. Da unterschiedliche Förderungsarten auch unterschiedliche Auswirkungen auf Maastricht-Saldo und Maastricht-Schuldenstand entfalten, gab es nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern Änderungen in der Art der Förderungen.

³⁴ Hans Pitlik, Michael Klien und Stefan Schiman (2016): „Stabilitätskonforme Berücksichtigung nachhaltiger öffentlicher Investitionen“, WIFO, Wien.



8 Transparenzdatenbank

8.1 Umsetzung der Transparenzdatenbank

Durch die Transparenzdatenbank (TDB) sollen alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) erfasst und die Grundlagen für eine Reform des Förderwesens in Österreich geschaffen werden. Dazu wird die Art der Leistung/Förderung bestimmten einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und ist aus einer allgemein zugänglichen Leistungsangebotsdatenbank (Transparenzportal) abrufbar. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen sind in der TDB erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können.³⁵ Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

Gemäß dem Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 melden Bundesdienststellen ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB, die Länder meldeten bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote. Aufgrund des Paktums zum Finanzausgleich erfolgte ab 1. Jänner 2017 eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmitteilungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Darüber hinaus übermittelt das Land Oberösterreich ebenfalls seit 2017 Auszahlungen aus allen anderen Bereichen, gefolgt von Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol im Jahr 2018.

Trotz der grundsätzlich positiven Einschätzung der TDB haben bisherige Analysen und Evaluierungen Schwachstellen in der Konzeption und Umsetzung der TDB identifiziert, denen durch die Novelle 2019 des Transparenzdatenbankgesetzes (BGBI. I Nr. 70/2019) entgegengewirkt werden soll.

Analysen des Budgetdienstes

Der Budgetdienst hat sich im Rahmen seiner früheren Analysen der Förderungsberichte auch intensiv mit der TDB befasst³⁶ und auf das Potenzial der TDB hingewiesen, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit

³⁵ Eine Verpflichtung zu derartigen Abfragen besteht gemäß der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014 für die Förderstellen des Bundes.

³⁶ Zuletzt in seiner Analyse zum [Förderungsbericht 2017](#)



eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Der Budgetdienst wies jedoch auch auf die mangelnde Befüllung und auf bedeutende Mängel hin, die einer zufriedenstellenden Nutzung dieses Potenzials entgegenstanden. Diese betrafen z.B. den abweichenden Förderungsbegriff zum Haushaltsrecht, die für die Zwecke der TDB nicht immer taugliche Zuordnung der Förderungen zu einem Tätigkeits-/Teilbereich gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, die hohe Komplexität und Unübersichtlichkeit, den ganz unterschiedlichen Detaillierungsgrad der erfassten Förderungsangebote, fehlende Metadaten für Analysezwecke (z.B. jährliche Gesamtkosten, Umfang oder Nutzung einer Förderungsaktion) und die noch nicht ausreichende Nutzung der TDB für einen aussagekräftigen Förderungsbericht des Bundes.

Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofs

Laut einem Bericht des Rechnungshofs (RH) zur „Transparenzdatenbank – Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung“³⁷ (Prüfungszeitraum bis Mitte 2016) fielen in den Jahren 2010 bis 2015 im BMF für die Errichtung und den Betrieb der TDB und der erforderlichen Schnittstellen 10,6 Mio. EUR an externen und rd. 3 Mio. EUR an internen Kosten an. Die Kosten der Länder und Gemeinden waren unklar (der Bund stellte den Ländern für die TDB und die Landesverwaltungsgerichte in den Jahren 2012 bis 2016 insgesamt 80 Mio. EUR zur Verfügung, eine Aufteilung auf die Verwendungszwecke erfolgte nicht). Für den weiteren laufenden Betrieb geht der RH von 2,3 Mio. EUR jährlich aus. Der RH stellte fest, dass die TDB in ihrer damaligen Form die mit ihrer Implementierung verfolgten Ziele – Transparenz, Missbrauchskontrolle und Steuerung – nicht erreichte. Trotz des erheblichen Mitteleinsatzes zeigte sich, dass die TDB von den Ländern unvollständig befüllt war und keine Gemeindedaten enthielt, keinen ausreichenden Überblick über das staatliche Förderungsangebot bieten konnte, in der Praxis kaum zu Kontrollzwecken genutzt wurde³⁸ bzw. sich auch nur begrenzt dazu eignete und dass diese nicht zu Steuerungszwecken herangezogen wurde.

Evaluierung durch die Finanzausgleichspartner

Im Paktum zum Finanzausgleich 2017 bis 2021 vereinbarten Bund und Länder, dass die Länder im Rahmen eines Pilotprojekts die TDB ab dem 1. Jänner 2017 mit Einzelförderungen in den Bereichen Umwelt und Energie befüllen. Der gemeinsame Abschlussbericht des BMF

³⁷ [Rechnungshof Reihe BUND 2017/45](#)

³⁸ Allerdings verpflichten die Allgemeinen Rahmenrichtlinien zur Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) die Bundesstellen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen zur Abfrage der relevanten personenbezogenen Daten aus der TDB.



und der Länder zur Analyse dieser Pilotphase kommt zum Schluss, dass mit der TDB eine umfassende und hervorragend geeignete Datenbasis zur Verfügung stehe, um Parallelitäten zu identifizieren, Förderungen besser abzustimmen und tiefergehende themenspezifische Analysen zur Gestaltung des Förderungssystems durchzuführen. Da sich die Ziele der TDB umso besser verwirklichen ließen, je vollständiger und umfassender die Datenbasis sei, wäre die Mitteilung aller relevanten Länderförderungen erstrebenswert (Anmerkung: die Förderungen der Gemeinden fehlen derzeit noch gänzlich). Inhaltliche Schlussfolgerungen für eine künftige Gestaltung des stark zersplitterten Förderungsbereichs wurden noch nicht gezogen.

Auswertungen der Statistik Austria

Die Statistik Austria führte im Auftrag des BMF Auswertungen der Förderungen aus der Transparenzdatenbank in den Bereichen Elektromobilität sowie Umwelt – Erneuerbare Energie und Energieeffizienz durch. Laut dem [Endbericht für 2017](#) (aus dem Mai 2018) erlaubt die TDB eine Zusammenschau aller Förderungsleistungen der jeweiligen Bereiche und macht durch die Datensammlung die Analyse der Auswirkungen von Förderungen erst möglich, die Statistik Austria wies jedoch auch auf mehrere Einschränkungen hin (keine Daten bei einem Drittel der Leistungsangebote, keine Vollständigkeitsgarantie, unterschiedliche Förderungsarten mit recht heterogenen Leistungen, fehlende Zieldefinitionen und Messkriterien bei Förderungen).

8.2 Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz 2012

Um das in den Analysen und Evaluierungen aufgezeigte und bisher weitgehend ungenutzte Potenzial der TDB zu aktivieren, wurde vom BMF im November 2018 ein Ministerialentwurf zu einer Novelle des TDBG in das Begutachtungsverfahren gesendet und die leicht abgeänderte Regierungsvorlage 3. Juli 2019 (626 d.B. XXVI. GP) vom Nationalrat beschlossen (BGBl. I Nr. 70/2019). Die wesentlichen Neuerungen betreffen:

- Die Einmeldung von Einzelleistungen in die TDB erfolgt nicht erst mit der Auszahlung, sondern bereits mit der Leistungszusage. Die Mitteilungen zum Förderungsfall werden um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand (beantragt, gewährt, abgelehnt, zurückgezogen und abgerechnet) ergänzt, wobei der Status „gewährt“ verpflichtend, die anderen Stati vorerst optional ist.
- Die Ausnahmebestimmung, wonach Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände keine Leistungsempfänger darstellen, wurde gestrichen, um auch diese Leistungen (jedoch ohne finanzausgleichsrechtliche Zahlungen) in der TDB zu erfassen.



- Die in die TDB aufzunehmenden ertragssteuerlichen Ersparnisse wurden neu definiert und die taxative Aufzählung soll aus dem Gesetz herausgelöst und in eine entsprechende Verordnungsermächtigung an die/den BundesministerIn für Finanzen übertragen werden, um Änderungen flexibler durchführen zu können.
- Die erfassten Angaben zum Einkommen wurden ausgeweitet, damit sie insbesondere für die Leistungsgewährung der Länder besser genutzt werden können.
- Die Abfrageberechtigung der Förderstellen zu Kontrollzwecken wurde ausgeweitet und dazu von der Kategorisierung der Leistungen, die derzeit 18 Bereiche und 63 Teilbereiche umfasst, abgekoppelt. Dafür wurden die Strafbestimmungen für die unbefugte Abfrage verschärft.
- Die Auswertungsmöglichkeit von Daten ist nicht mehr auf Aufträge an die Statistik Austria zu Steuerungszecken beschränkt. Neben einer Verarbeitung durch das BMF selbst soll dieses die Daten in anonymisierter Form auch anderen Institutionen (z.B. Wirtschaftsforschungsinstitutionen, Universitäten, Gebietskörperschaften) für alle Zwecke der TDB und des Transparenzportals überlassen können.
- Die Kontrolle der angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wurde als eigener Verarbeitungszweck der TDB normiert (Wirtschaftlichkeitszweck).

Aus Sicht des Budgetdienstes enthalten die neuen Regelungen einige positive Ansatzpunkte, um das bisher ungenutzte Potenzial der TDB zu aktivieren. Die Aufnahme des Wirtschaftlichkeitszwecks („Kontrolle einer angemessenen Verwendung öffentlicher Mittel“) ist neben anderen Verbesserungen (wie z.B. die Einmeldung bereits mit der Leistungszusage, um die Förderungsfälle zu Kontrollzwecken früher verfügbar zu machen) positiv hervorzuheben. Es bleibt jedoch abzuwarten, inwieweit sich das Meldeverhalten der Länder dadurch verändert und ob die TDB von den leistungsgewährenden Stellen auch tatsächlich vermehrt zu Kontroll- und Steuerungszwecken genutzt wird.



Einige nachfolgend näher analysierten Probleme bleiben jedoch auch durch die Neuregelung weiterhin ungelöst:

- Die Novelle sieht weiterhin keine Verpflichtung der Einmeldung der Förderungen von Ländern (und Gemeinden) vor, sodass die Vollständigkeit der TDB über die Leistungen und Förderungen der Länder und Gemeinden nicht gewährleistet ist und nur auf Freiwilligkeit beruht. Rechtsgrundlage für eine solche Verpflichtung der Länder und Gemeinden könnte eine erweiterte Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die TDB darstellen.
- Die TDB beinhaltet auch indirekte Förderungen (Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen), allerdings sind diese auf ertragssteuerliche Ersparnisse (Einkommens- und Körperschaftssteuer) beschränkt. Auch die Neudeinition des Begriffs der „ertragssteuerrechtlichen Ersparnisse“ umfasst nicht jene Ausnahmen bzw. Begünstigungen, die in anderen Steuergesetzen (z.B. Umsatzsteuergesetz, Mineralölsteuergesetz, Grunderwerbssteuergesetz) vorgesehen sind. Die Erfassung der indirekten Steuern bleibt somit weiterhin unvollständig.
- Die Verordnungsermächtigung der/des BundesministerIn für Finanzen zur Festlegung der einzelnen in die TDB aufzunehmenden ertragssteuerlichen Ersparnisse ermöglicht eine Beschränkung auf jene, die „automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können“. Dies ist aus verwaltungsökonomischen Gründen nachvollziehbar, beeinträchtigt aber die Vollständigkeit.
- Die Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten auf alle Zwecke der TDB und auf andere Institutionen ist zu begrüßen.

8.3 Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank

Der Förderungsbegriff im TDBG ist weiter gefasst und inhaltlich sowie zeitlich anders abgegrenzt als die Förderungen nach dem BHG, er umfasst jedoch alle im Förderungsbericht erfassten direkten Förderungen. Die TDB umfasst neben den Förderungen auch Sozialversicherungsleistungen, ertragssteuerliche Ersparnisse und Sachleistungen. Die Angaben zur TDB im Förderungsbericht und der nachfolgenden Analyse umfassen ausschließlich die Förderungen (Transferzahlungen, ertragssteuerliche Ersparnisse und Sozialversicherungsleistungen werden im Transparenzportal ausgewiesen, werden aber für die Auswertungen zum Förderungsbericht nicht berücksichtigt).



8.3.1 Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in der TDB erfassten Förderungsangebote nach den Bundesministerien und den Ländern aus.³⁹

Tabelle 19: Anzahl der erfassten Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern

	2014	2015	2016	2017	2018	Diff. 2014/2018
Ressort						
BKA - Bundeskanzleramt	108	105	103	103	89	-
BMASGK - BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	103	105	108	109	107	-
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	18	18	18	20	19	-
BMBWF - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	55	52	117	118	117	-
BMDW - BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	136	149	56	66	70	-
BMF - BM für Finanzen	22	24	25	23	27	-
BMI - BM für Inneres	32	33	30	34	30	-
BMVRDJ - BM für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	8	8	8	7	7	-
BMNT - BM für Nachhaltigkeit und Tourismus	25	40	62	60	63	-
BMLV - BM für Landesverteidigung	1	1	1	1	1	-
BMöDS - BM für öffentlichen Dienst und Sport	3	3	3	3	7	-
BMVIT - BM für Verkehr, Innovation und Technologie	37	40	39	46	44	-
Parlamentsdirektion	3	3	3	3	3	-
Summe Leistungsangebote Ressorts	551	581	573	593	584	33
Land						
Burgenland	137	140	143	157	159	22
Kärnten	274	255	268	262	270	-4
Niederösterreich	118	116	114	180	203	85
Oberösterreich	241	228	263	289	289	48
Salzburg	272	286	281	291	287	15
Steiermark	210	209	213	237	219	9
Tirol	195	186	189	206	210	15
Vorarlberg	157	160	165	145	164	7
Wien*	44	45	51	61	68	24
Summe Leistungsangebote Länder	1.648	1.625	1.687	1.828	1.869	221
Gesamtsumme						
Anteil Bund <i>in %</i>	25,1	26,3	25,4	24,5	23,8	-
Anteil Länder <i>in %</i>	74,9	73,7	74,6	75,5	76,2	-

*) nur Landesförderungen, keine Gemeindeförderungen

Anmerkung: Die Anzahl der Förderungsangebote der Ressorts für die Jahre 2014 und 2015 wurde den früheren Förderungsberichten entnommen und nur geringfügig adaptiert (z.B. Zuteilung der Gesundheitsförderungen zum BMASGK). Aufgrund der im Zuge der BMG-Novelle 2017 vorgenommenen Änderungen der Ressortzuständigkeiten sowie aufgrund früherer Umstrukturierungen kommt es dadurch zu Strukturbrüchen. Davon sind insbesondere die Förderungen des BMBWF und des BMDW betroffen, auch bei anderen Ressorts kam jedoch zu geänderten Zuständigkeiten (z.B. BKA, BMNT). Aus diesem Grund wird die Veränderung zwischen den Jahren 2014 und 2018 in der Tabelle für die Ressorts nicht ausgewiesen.

Quelle: Förderungsbericht 2018

³⁹ Da ausgelaufene Förderungen im Transparenzportal für Vorjahre nicht mehr dargestellt werden und extern nur die Kategorie „Förderungen/Transferzahlungen“ abfragbar ist, ergeben externe Abfragen zu den einzelnen Jahresständen jeweils vom Förderungsbericht abweichende Werte zu den Leistungsangeboten.



Von den im Förderungsbericht 2018 ausgewiesenen 2.453 Förderungsangeboten sind 584 oder 23,8 % dem Bund und 1.869 oder rd. 76,2 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden und Sozialversicherungsträgern werden in der TDB derzeit nicht erfasst. Mit 68 Förderungsangeboten ist die Anzahl der Förderungen in Wien daher sehr niedrig und mit den anderen Ländern nicht vergleichbar, weil viele Förderungen in Wien der Gemeinde zuzurechnen sind. Dies verzerrt daher auch alle quantitativen Gesamtanalysen aus den Daten der TDB.

In einer Fünfjahresbetrachtung zeigt sich, dass die Anzahl der Förderungsangebote seit 2014 sowohl beim Bund (+33) als auch bei den Ländern (+221) insgesamt deutlich um 254 zusätzliche Förderungsangebote angestiegen ist, das Verhältnis der Angebote des Bundes und der Länder war jedoch mit rd. 25 % zu 75 % weitgehend stabil. Die Ausweitung lässt auf eine zunehmende Komplexität des Förderungssystems und auf geringe Konzentrationsbestrebungen schließen.

Auf der Bundesebene entfielen 2018 die meisten Förderungsangebote auf das BMBFW (117), frühere BMAGSK (107), das BKA (89, in erster Linie Kultur- und Kunstförderungen) und das BMDW (70). Bei den Ländern sind Oberösterreich (289), Salzburg (287) und Kärnten (270) jene mit der höchsten Anzahl an Förderungsangeboten.

Aus der ausgewiesenen Anzahl der Förderungsangebote, die den Tabellen zur TDB im Förderungsbericht 2018 zumeist zugrunde liegen, können keine Schlüsse auf die zur Verfügung stehenden Förderungsvolumen in den einzelnen Ressorts oder Ländern gezogen werden, weil die Granularität der Meldungen sehr unterschiedlich ist. Die erfassten Förderungsangebote bestehen teilweise aus Einzelfällen und teilweise aus umfassenden Förderungsprogrammen. Insofern eignen sich diese Darstellungen nur sehr beschränkt für inhaltliche Aussagen. Für den Bundesbereich und teilweise auch für die eingemeldeten Länderförderungen liegen zu den einzelnen Förderungsangeboten jedoch mittlerweile Jahresauszahlungssummen vor und können abgerufen werden.

8.3.2 Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien

Für eine Analyse und Steuerung des Förderungssystems ist die Darstellung der Förderungen nach Förderungskategorien (=Tätigkeitsbereichen) aussagekräftiger. In der TDB wird jedes Förderungsangebot nach einheitlichen Kategorien erfasst und einem Tätigkeitsbereich (sowie



einem Teilbereich) gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung⁴⁰ zugeordnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderungsangebote des Bundes und der Länder nach dieser Systematik.

Tabelle 20: Anzahl der Förderungen je einheitlicher Förderungskategorie

Kat.	Kategorie - Bezeichnung	2016			2017			2018		
		Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
AR	Arbeit	75	97	172	79	106	185	82	106	188
BF	Bildung und Forschung	163	214	377	165	221	386	167	232	399
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	4	14	18	4	14	18	4	14	18
BW	Bauen und Wohnen	9	70	79	9	83	92	9	82	91
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	14	16	30	13	17	30	12	23	35
GH	Gesundheit	18	126	144	19	112	131	21	114	135
GS	Gesellschaft und Soziales	99	410	509	101	428	529	98	447	545
KL	Kultus	1	0	1	1	0	1	1	0	1
KU	Kunst und Kultur	55	177	232	55	188	243	40	180	220
LF	Land- und Forstwirtschaft	29	98	127	27	112	139	29	124	153
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	16	2	18	16	3	19	17	3	20
SA	Steuern und Abgaben	10	0	10	9	0	9	8	0	8
SF	Sport und Freizeit	4	60	64	5	66	71	4	71	75
SO	Sicherheit und Ordnung	9	48	57	9	46	55	9	45	54
SV	Sozialversicherung	5	0	5	5	0	5	4	0	4
UW	Umwelt	17	148	165	16	182	198	18	172	190
VT	Verkehr und Technik	12	59	71	15	62	77	14	60	74
WT	Wirtschaft und Tourismus	33	148	181	45	188	233	47	196	243
Summe Anzahl Leistungsangebote		573	1.687	2.260	593	1.828	2.421	584	1.869	2.453

Quelle: Förderungsbericht 2018

Die hohe Gesamtanzahl an Förderungsangeboten von Bund und Ländern belegt die Unübersichtlichkeit des österreichischen Förderungssystems. Eine Auswertung der Verteilung der Förderungsangebote für das Jahr 2018 zeigt, dass der Bund deutlich höhere Anteile in den Bereichen Arbeit (14,0 % der Förderungsangebote des Bundes, 5,7 % bei den Ländern) und Bildung und Forschung (28,6 % beim Bund gegenüber 12,4 % bei den Ländern) aufweist. Die Länder weisen hingegen in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft und Soziales, Umwelt sowie Bauen und Wohnen deutlich höhere Anteile auf.

Die aktuelle Zuordnung nach einheitlichen Förderungskategorien hat sich als wenig zweckmäßig erwiesen und die Wirksamkeit der TDB eingeschränkt. Durch die Novelle zum Transparenzdatenbankgesetz soll die Leistungskategorisierung künftig nicht mehr an die E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung gebunden sein, sondern nach thematischen Zusammenhängen erfolgen, um den Informations-, Steuerungs- und Wirtschaftlichkeitszweck besser zu unterstützen. Daher soll auch die Abfrageberechtigung davon entkoppelt werden.

⁴⁰ Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden, BGBl. II Nr. 289/2004 idgF.



8.4 Auszahlungen der Bundes für 2018 nach Kategorie und COFOG-Gliederung

Das Auszahlungsvolumen für die 584 Förderungsangebote des Bundes betrug im Jahr 2018 rd. 10,2 Mrd. EUR. Die erfassten Förderungen sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 2 Mrd. EUR gesunken. Diese Reduktion resultiert im Wesentlichen auf einen Sondereffekt im Jahr 2017 für die Bankenhilfe (Kostenersatz an die ABBAG) iHv 2,3 Mrd. EUR. Die nachstehende Übersicht zeigt die Auszahlungssummen je Kategorie für den Zeitraum 2016–2018.

Tabelle 21: Auszahlungen des Bundes nach Förderungskategorien

Kat.	Kategorie - Bezeichnung in Mio. EUR (gerundet)	Auszahlungen 2016	Auszahlungen 2017	Auszahlungen 2018	Veränderung 2017/2018 in %
AR	Arbeit	1.540,7	1.688,8	1.473,5	-12,7
BF	Bildung und Forschung	1.592,6	1.646,7	1.775,4	7,8
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	67,6	66,8	69,0	3,3
BW	Bauen und Wohnen	79,3	82,9	82,3	-0,7
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	53,9	32,5	14,3	-56,0
GH	Gesundheit	139,2	143,4	149,4	4,2
GS	Gesellschaft und Soziales	546,2	597,9	558,5	-6,6
KL	Kultus	1,3	0,9	1,5	66,7
KU	Kunst und Kultur	383,1	387,5	346,6	-10,6
LF	Land- und Forstwirtschaft	1.435,3	974,9	1.200,5	23,1
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	72,2	83,5	81,1	-2,9
SA	Steuern und Abgaben	67,6	2.305,9	21,7	-99,1
SF	Sport und Freizeit	107,0	40,6	37,8	-6,9
SO	Sicherheit und Ordnung	3,5	4,1	4,0	-2,4
SV	Sozialversicherung	234,5	0,1	0,0	-
UW	Umwelt	1.183,8	1.017,1	1.052,7	3,5
VT	Verkehr und Technik	2.902,9	2.988,3	3.206,0	7,3
WT	Wirtschaft und Tourismus	27,7	35,4	81,0	128,8
Summe		10.438,4	12.097,3	10.155,3	-16,1

Quelle: Förderungsbericht 2018, eigene Darstellung

Der höchste Betrag entfällt auf die Kategorie „Verkehr und Technik“ mit 3,2 Mrd. EUR, wobei ein Großteil der Zahlungen in den Schienenverkehr fließen. Von den Auszahlungsvolumen folgen die Kategorien „Bildung und Forschung“ (1,8 Mrd. EUR), „Arbeit“ (1,5 Mrd. EUR) und „Land- und Forstwirtschaft“ (1,2 Mrd. EUR).

Die folgende Übersicht stellt die Differenzen zwischen den Auszahlungen TDB gemäß dem TDBG und jenen im Bundeshaushalt gemäß BHG aufgegliedert nach den Aufgabenbereichen des COFOG dar:

**Tabelle 22: Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG**

		<i>in Mio. EUR</i>	Auszahlungen lt. TDBG	Auszahlungen lt. TDBG (bereinigt)	Direkte Förderungen lt. BHG	Differenz
AB	COFOG					
01	Allgemeine Öffentliche Verwaltung		893,5	669,6	418,7	250,9
02	Verteidigung		4,8	4,8	1,2	3,6
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		4,2	4,2	0,4	3,8
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten		4.993,2	2.014,5	2.101,7	-87,2
05	Umweltschutz		1.222,9	642,4	518,2	124,2
07	Gesundheitswesen		30,6	30,6	8,3	22,3
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion		372,7	372,7	254,0	118,7
09	Bildungswesen		774,8	774,8	1.306,1	-531,3
10	Soziale Sicherung		1.857,9	1.464,0	1.490,2	-26,2
Summe (Förderungen, Transferzahlungen)			10.154,6	5.977,6	6.098,8	-121,2

Quelle: Förderungsbericht 2018

Die Förderungen gemäß TDBG (10,2 Mrd. EUR) waren 2018 um 4,1 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen laut BHG. Das BMF hat für den Vergleich die ausgewiesenen Auszahlungen in der TDB um die größten Auszahlungen bereinigt, die nicht vom BHG umfasst sind, wodurch sich die Differenz auf -121,2 Mio. EUR reduziert. Bereinigungen wurden durchgeführt für:

- Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG (AB 04, rd. 3,0 Mrd. EUR)
- Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz (AB 05, rd. 0,6 Mrd. EUR)
- Leistungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten (AB 10, rd. 0,4 Mrd. EUR)
- Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (AB 01, rd. 0,2 Mrd. EUR)

Dadurch verringert sich zwar der Unterschied beim Gesamtbetrag deutlich, in den einzelnen Aufgabenbereichen nach COFOG bleiben jedoch erhebliche Unterschiede bestehen (bei AB Bildungswesen ist die Abweichung mit rd. 531 Mio. EUR größer als die Gesamtabweichung), die sich in der Summe teilweise ausgleichen. Die Differenzen entstehen aus konzeptiven Unterschieden und abweichenden Definitionen. Beispielsweise wurden Zahlungen an Gebietskörperschaften im TDBG 2018 noch nicht erfasst. Bei den direkten Förderungen lt. BHG werden Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt erfasst, im TDBG sind die Auszahlungen an die Letztempfänger relevant. Bei der Abwicklung durch Fördergesellschaften kann es auch zu abweichenden Periodenzuordnungen kommen.

Durch die geplante neue Leistungskategorisierung könnte eine stärkere Harmonisierung bei der Zuordnung der Aufgabenbereiche erreicht werden.



8.5 Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung

Aus Sicht des Budgetdienstes hat die TDB grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Allerdings kann aus dem Förderungsbericht 2018 auch weiterhin nicht entnommen werden, inwieweit die TDB bereits konkreten Nutzen zur Effizienzsteigerung des Förderwesens stiften konnte (z.B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden). Auch der im Förderungsbericht enthaltene Abschnitt zum pilotierten Bereich Umwelt und Energie bringt diesbezüglich keine Aufschlüsse. Die noch unvollständige Befüllung durch die Länder und fehlende Gemeindedaten sowie noch bestehende konzeptionelle Mängel (unterschiedliche Granularität der Meldungen, fehlende Zieldefinitionen von Förderungen, Unübersichtlichkeit, Meldungspflicht erst mit Genehmigung) stehen einer zufriedenstellenden Nutzung des Potenzials der TDB weiterhin entgegen.

Trotz einiger Verbesserungen durch die TBDG-Novelle ist die Verwendung der TBD für Länder und Gemeinden weiterhin nicht verpflichtend. Auch der Ausblick zur TDB im Förderungsbericht 2018 enthält noch wenig konkrete Anhaltspunkte, wie die TDB zur Effizienzsteigerung eingesetzt werden soll. Eine neue Leistungskategorisierung soll künftig jedoch zu deutlichen Verbesserungen führen. Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 erwähnt deziert die Notwendigkeit, die Datenqualität und den Datenaustausch zu verbessern, um eine gesamthafte Sichtweise für das Förderwesen zu ermöglichen. Konkrete Maßnahmen wurden nicht angeführt, allerdings soll geprüft werden, inwieweit bestehende Datenbanken in eine umfassende TBD integriert werden können.

9 Weiterentwicklung des Förderungssystems

9.1 Förderungen im Regierungsprogramm

Das Förderwesen wird im **Regierungsprogramm 2020 – 2024** an mehreren Stellen angesprochen, wobei insgesamt ein moderneres und transparenteres Förderwesen angestrebt wird. Dazu soll die Transparenzdatenbank weiter ausgebaut werden, um eine Verbesserung der Datenqualität und des Datenaustausches zu erreichen und eine gesamthafte Sichtweise zu ermöglichen (z.B. durch Integration bestehender Datenbanken). Wie bereits das Regierungsprogramm 2017 – 2022, sieht auch das Programm der aktuellen Regierung die Ausarbeitung einer bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften vor. Mit dieser Förderstrategie sollen Schwerpunkte, Volumina und



Ziele festgelegt werden, das Förderwesen soll serviceorientiert organisiert werden und es soll eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber erfolgen. Das Regierungsprogramm sieht, unter Bedachtnahme der Minimierung des bürokratischen Aufwands, einen verpflichtenden und unabhängigen Klimacheck für die Erstellung von Föderrichtlinien des Bundes vor. Ein Überblick über die im Regierungsprogramm vorgesehenen indirekten Förderungen ist Pkt. 5.5 der Analyse zu entnehmen. Insgesamt deutet das Regierungsprogramm auf eine künftige Ausweitung des Förderungsvolumens, insbesondere im Klima-, Energie- und Verkehrsbereich hin. Explizit im Regierungsprogramm angesprochen wird das Ziel einer Weiterentwicklung und Verbesserung des Förderungsberichtes.

Grundsätzlich gibt es eine Reihe an bekannten Problemstellungen im österreichischen Förderungssystem. Diese betreffen bei den **direkten Förderungen** insbesondere die institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit des Förderwesens, die fehlenden Strategien, die mangelnde Abstimmung zwischen den Förderungsstellen, fehlende Mindeststandards für die Abwicklung und Kontrolle von Förderungen sowie den hohen Administrativaufwand bei den Förderungswerbern, aber auch bei den Förderungsstellen. Auch bezüglich der **indirekten Förderungen** ist das österreichische Steuersystem durch eine hohe Anzahl an Ausnahmen und Sonderregelungen charakterisiert. Insbesondere das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz enthalten zahlreiche Ausnahmebestimmungen und sind daher sehr komplex.

9.2 Grundlegende Überlegungen zur Gestaltung des Förderungssystems

Aus ökonomischer Sicht sollten Förderungen vor allem dann gewährt werden, wenn damit Effizienzsteigerungspotentiale oder bestimmte Verteilungsziele erreicht werden können. Auch bestimmte wirtschafts- oder umweltpolitische Ziele (z.B. Start-up-Förderung) oder gesellschaftspolitische Ziele (z.B. Familienförderung, Absetzbarkeit von Spenden) können über Förderungen verfolgt werden. Durch bestimmte Begünstigungen sollen auch Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden. Dies betrifft etwa die Pendlerpauschale oder die pauschalierte Besteuerung bestimmter Berufsgruppen.



Eine Effizienzsteigerung kann durch eine Förderung in erster Linie dann erreicht werden, wenn bedeutende positive externe Effekte vorhanden sind, die ohne einen staatlichen Eingriff von den privaten Akteuren nicht ausreichend berücksichtigt werden.⁴¹ Dies trifft beispielsweise auf Forschungsausgaben im privaten Sektor zu. Der externe Effekt entsteht dadurch, dass von Forschungsinnovationen auch andere Akteure profitieren (Spill over Effekte), dieser zusätzliche (externe) Nutzen jedoch nicht in die Entscheidung miteinbezogen wird, weshalb ohne staatlichen Eingriff die Ausgaben nicht ihr effizientes Niveau erreichen. Ein weiteres Beispiel sind Maßnahmen im Bereich der Landschaftspflege, von denen nicht nur die Landwirte selbst, sondern etwa auch der Tourismus profitiert. Naheliegend sind auch die positiven externen Effekte bei verschiedensten umweltfördernden Maßnahmen. Steuerbegünstigungen können aber auch dann zu einer Effizienzsteigerung beitragen, wenn sie dazu genutzt werden, bestehende Verzerrungen im Steuersystem zu minimieren. Auch Verteilungsziele können mit Förderungsmaßnahmen verfolgt werden. Dies trifft beispielsweise auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Mieten, Medikamente) zu. Allerdings haben steuerliche Begünstigungen zur Erreichung von Verteilungszielen auch Nachteile, weil sie wenig treffsicher sind und zu zusätzlichen Verzerrungen des Steuersystems führen.

Der effiziente Einsatz von Förderungsmitteln setzt voraus, dass diese sehr gezielt zur Erreichung von klar definierten Zielen eingesetzt und dadurch Effizienzsteigerungspotentiale realisiert werden können. Dabei ist jeweils zu hinterfragen, ob eine Förderung die geeignetste Maßnahme darstellt. Insbesondere bei den indirekten Förderungen sind die Förderungsziele vielfach nicht (ausreichend) definiert, aufgrund fehlender Evaluierungen können auch kaum Aussagen über die Wirkung der gewährten Begünstigungen getroffen werden. Detaillierte Evaluierungen von Förderungsmaßnahmen (z.B. Forschungsprämie, Handwerkerbonus) wurden bisher nur in Einzelfällen erstellt. Auch im Förderungsbericht finden sich daher nur wenig konkrete Hinweise auf durchgeführte Evaluierungsstudien. Vielfach wird auf den Bericht zur Wirkungsorientierung verwiesen, jedoch bieten auch die internen Evaluierungen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen von Regelungsvorhaben oder Richtlinien noch wenig Hinweise zur Steigerung der Effizienz im Förderwesen.

⁴¹ Die Grundüberlegung ist, dass private Akteure bei ihren Entscheidungen die entstehenden Kosten nur ihrem eigenen Nutzen gegenüberstellen, ein allfälliger zusätzlicher Nutzen für Dritte (externer Effekt) fließt in die Entscheidung nicht ein, weshalb das effiziente Niveau nicht erreicht wird. In der Praxis besteht allerdings das Problem, dass das Ausmaß des externen Effekts kaum beobachtbar bzw. quantifizierbar ist.



Ein weiterer Gesichtspunkt ist der Verwaltungsaufwand, der für die Abwicklung der Förderungen oder die Prüfung der Voraussetzungen für eine Begünstigung entsteht. Die noch unvollständige Darstellung der Abwicklungskosten externer Rechtsträger bietet dazu erste Anhaltspunkte. Für einen aussagekräftigeren Vergleich wären jedoch noch wesentlich aussagekräftigere und umfassendere Datengrundlagen auch für die vom Bund selbst abgewickelten Förderungen erforderlich.

9.3 Weiterentwicklungspotential des Förderungsberichts 2018

Der Förderungsbericht 2018 wurde dem Parlament am 18. Dezember 2019 vorgelegt. Damit wurde den Vorgaben des BHG (Vorlage bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres) entsprochen, der Bericht wurde jedoch wieder deutlich später vorgelegt als der Förderungsbericht 2017 (10. Oktober 2018). Die bereits weitgehende Automatisierung der Tabelleninhalte sollte künftig jedoch einen früheren Vorlagetermin ermöglichen, insbesondere auch, weil die Daten grundsätzlich dem Finanzierungshaushalt entnommen werden, dessen Ergebnisse mit dem bis Ende März vorzulegenden Vorläufigen Gebarungserfolg weitestgehend feststehen.

Der Förderungsbericht soll als wichtige Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen⁴², jedoch bietet er insgesamt noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Wenn er diesen Anspruch erfüllt, müsste daraus etwa ersichtlich sein, wie sich (geplante) Einsparungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Förderungen ausgewirkt haben (z.B. wie hoch waren die Einsparungen insgesamt, in welchen Bereiche wurden sie realisiert, welchen Einfluss haben diese auf die angestrebten Wirkungen der Regierung).

Hinweise zur Weiterentwicklung des Förderungsberichtes finden sich in den einzelnen Teilabschnitten dieser Analyse, betreffen insbesondere aber folgende Themenbereiche:

- Die Ressorts erstellten Übersichten zu Beginn des jeweiligen Untergliederungskapitels über Förderungsschwerpunkte, budgetäre Entwicklungen und Ausführungen zur Wirkungsorientierung bzw. Evaluierung von Förderungsprogrammen. Diese Darstellungen sollten verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche umfassen und einen Rückschluss auf die Zielerreichung der

⁴² Siehe Erläuterungen zum § 47 Abs. 3 bis 5 BHG 2013.



zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Zudem sollte der Bereich der Förderungen der Untergliederung inhaltlich mit den jeweiligen Angaben zur Wirkungsorientierung verknüpft werden, um materielle Aussagen zur Zielerreichung oder Maßnahmenumsetzung treffen zu können.

- Mit den Förderungen für Arbeitsmarkt wurde in den Förderungsbericht 2018 wiederum ein inhaltlicher Analyseschwerpunkt aufgenommen, im Bericht 2017 waren dies die Förderungen zu Umwelt und Energie. Um wichtige Bereiche (z.B. Klimaschutz) jedoch über einen längeren Zeitraum ausreichend einschätzen zu können, sollten diese Bereiche zumindest in Teilbereichen über mehrere Jahre gleich bzw. ähnlich dargestellt werden (für die pilotierten Bereiche Umwelt und Energie wurde die Berichterstattung aus 2017 im Jahr 2018 fortgeführt). Überdies wären die daraus Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens deutlich auszubauen.
- Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich forciert werden, z.B. können die Förderungen aus dem Gleichstellungsbereich nicht ausreichend analysiert werden, da die Daten dazu zumeist nicht extra ausgewiesen sind.
- Die Abwicklungskosten der externen Rechtsträger für die Förderungen aus Bundesmitteln wurden gesondert ausgewiesen. Diese betragen im Jahr 2018 insgesamt 163,9 Mio. EUR (2017: 64,6 Mio. EUR). Das deutlich höhere Ergebnis ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für weitere Untergliederungen die im Vorjahr noch nicht gesondert erfassten Mittel zur Abgeltung der Förderungsabwicklung eingemeldet wurden. Die Datenbasis dazu sollte weiter verbessert werden, weil davon auszugehen ist, dass noch nicht alle Konten entsprechend angepasst und umgestellt wurden (Beträge sind dann weiterhin bei den operativen Förderungsmitteln ausgewiesen).
- Keine wesentlichen Änderungen erfolgten bei den indirekten Förderungen, für die der Informationsgehalt weiterhin gering ist. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt und eine Reihe von Begünstigungen werden nicht quantifiziert. Die Darstellungen, Berechnungen und Hochrechnungen der indirekten Förderungen sollten deutlich verbessert werden, auffällige Entwicklungen und gegenüber den Vorjahresberichten revidierte Angaben zum Förderungsvolumen einzelner Maßnahmen sollten erläutert werden.



- Der Abschnitt zum internationalen Vergleich wurde gegenüber den Vorjahren überarbeitet und um eine Überleitungstabelle von den direkten Förderungen in die VGR-Darstellung erweitert, sodass die Aussagekraft dieses Abschnitts insgesamt erhöht werden konnte.



Anhang

Anlage 1

Funktionale Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates – Classification of the functions of government (COFOG)

Die COFOG ist eine von der OECD erarbeitete Standardklassifikation für staatliche Aktivitäten. Im Rahmen der VGR wird sie verwendet, um die Staatsausgaben in zehn sogenannte funktionale Abteilungen⁴³ aufzuteilen:

1. Allgemeine öffentliche Verwaltung (GF01)

Die Ausgabenkategorie Allgemeine öffentliche Verwaltung beinhaltet die Ausgaben für die Legislativ- und Exekutivorgane, das Finanz- und Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten und allgemeine Dienste. Im Bereich der Förderungen sind dies vorwiegend EU-Eigenmittel sowie die internationale Wirtschaftshilfe.

2. Verteidigung (GF02)

Diese COFOG Abteilung beinhaltet die staatlichen Ausgaben für militärische und zivile Verteidigung sowie Militärhilfe für das Ausland. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (GF03)

Die Ausgabenkategorie Öffentliche Sicherheit beinhaltet die staatlichen Ausgaben für Polizei, Feuerwehr, Gerichte und Justizvollzug. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (GF04)

Diese Kategorie beinhaltet die Ausgaben für allgemeine Infrastrukturpolitiken (Verkehr, Kommunikation) und sektorale Politiken (Landwirtschaft, Bergbau, Energieerzeugung) sowie allgemeine Ausgaben für Handel und Arbeitsmarktpolitik. Der heterogene Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten enthält einige wesentliche staatliche Förderinstrumente: Allgemeine Wirtschaftshilfen, Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Landwirtschafts- und Agrarförderungen, Forschungsförderung sowie Subventionen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation. Auch die Bankenhilfen der letzten Jahre fallen in wesentlichen Teilen in diesen Abschnitt.

5. Umweltschutz (GF05)

Hierunter fallen die Ausgaben für die Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Vermeidung und Beseitigung von Umweltverunreinigungen sowie für den Arten- und Landschaftsschutz. Wesentliche Teile der Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung sowie der Thermischen Sanierung fallen in diesen Bereich.

⁴³ Tiefere Gliederungen sind für den Gesamtstaat, jedoch nicht für staatliche Subsektoren verfügbar.



6. Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste (GF06)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für Wohnungswesen, Raumplanung und wichtige kommunale Infrastrukturleistungen (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung). Bezogen auf Förderungen sind die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung (Objektförderung) in dieser Abteilung angesiedelt.

7. Gesundheitswesen (GF07)

Enthalten sind Ausgaben für medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen, ambulante Behandlungen, stationäre Behandlungen und den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Ausgaben aufgrund des GSBG (als Ausgleich für den Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung) sind hauptverantwortlich für Förderausgaben in diesem Bereich.

8. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion (GF08)

Hierunter werden staatliche Ausgaben für Freizeitgestaltung und Sport, Kultur, Rundfunk- und Verlagswesen sowie religiöse Angelegenheiten gebucht.

9. Bildungswesen (GF09)

Darunter fallen Ausgaben der verschiedenen Ebenen der formalen Bildung (Elementar- und Primärbereich, Sekundarbereich, postsekundärer nicht tertiärer Bereich, Tertiärbereich) sowie Hilfsdienstleistungen. Im Förderungsbereich sind dies vorwiegend sonstige laufende Transfers für die Vorschulische Betreuung sowie Studenten- und Schülerbeihilfen.

10. Soziale Sicherung (GF10)

Die COFOG Abteilung 10 beinhaltet Ausgaben in den Kategorien Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Hinterbliebene, Familien und Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnraum, sonstige soziale Hilfe und F&E-Tätigkeiten im Bereich soziale Sicherung. Förderungen in diesem Bereich umfassen unterschiedlichste Beihilfen und Maßnahmen für ältere Personen, Langzeitarbeitslose, Invalide und Erwerbsunfähige sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.



Anlage 2

Förderungen im ESVG 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D3):

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktionspreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld, etc.)
- Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- Diverse Wirtschaftsförderungen (z.B. Beschäftigungsbonus, KMU-Investitionszuwachsprämie, Förderungen der aws)
- Subventionen im Verkehrsbereich (z.B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsverbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
- Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)
- Subventionen von Förderaktionen der österreichischen Hotel- und Tourismusbank

2. Sonstige laufende Transfers (D7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u.a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler und private Haushalte) sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter für Österreich sind:

- Studienförderung und Schülerbeihilfen
- Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, etc.
- Sportförderung
- Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Zuwendungen an politische Parteien und Akademien
- Beitrag für CERN
- Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds
- Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität



3. Vermögenstransfers (D9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- beim Bund Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung oder thermischen Sanierung
- bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- Zahlungen im Zusammenhang mit den Banken- und Finanzmarktstabilisierungspaketen
- Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z.B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)

Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Subventionen im weiteren Sinn als Summe der drei Transaktionsklassen (D3, D7, D9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D3 und D9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstiger laufender Transfers (D7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.